

Friedr. von Tschudis Inspektionsbericht über die Schulen v. Appenzell I.Rh. in den Jahren 1877/78

Autor(en): **Grosser, Hermann**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Innerrhoder Geschichtsfreund**

Band (Jahr): **6 (1958-1959)**

PDF erstellt am: **18.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-405171>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Friedr. von Tschudis Inspektionsbericht über die Schulen v. Appenzell I. Rh. in den Jahren 1877/78

Von Dr. Hermann Grosser

I. Vorgeschichte

Die Bundesverfassung von 1848 räumte dem Bund das Recht ein, eine Universität und eine polytechnische Schule zu eröffnen.¹⁾ Als Folge dieser Kompetenzerteilung wurde im Jahre 1855 die Eidgenössische Technische Hochschule in Zürich (ETH) errichtet, hingegen wurde davon abgesehen, ebenfalls eine nichttechnische Universität zu eröffnen. Durch die revidierte Verfassung von 1874 wurden die Kompetenzen des Bundes in dem Sinne erweitert, als dass dieser ausser der bestehenden polytechnischen Schule auch andere höhere Unterrichtsanstalten errichten und unterstützen könne. Zugleich wurde aber auch den Kantonen die Pflicht auferlegt, für genügenden Primarunterricht zu sorgen, der ausschliesslich unter staatlicher Leitung zu stehen habe. Der Primarunterricht wird als obligatorisch erklärt und ist in den öffentlichen Schulen unentgeltlich zu erteilen. Die öffentlichen Schulen sollen von den Angehörigen aller Bekenntnisse ohne Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit besucht werden können. Endlich erhielt der Bund auch die Befugnis, gegen Kantone, welche diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, einzuschreiten und die nötigen Verfügungen zu treffen.²⁾

Im Kanton Appenzell I. Rh. wurde zwar an der Urnenabstimmung vom 19. April 1874 die revidierte Bundesverfassung mit 2558 gegen 427 Stimmen verworfen,³⁾ doch erhielt diese trotzdem auch für ihn Rechtskraft, weil sie sowohl von der Mehrheit der stimmenden Schweizerbürger als auch der Stände⁴⁾ angenommen worden war. Nach ihrem Inkrafttreten verursachte nun Art. 27 in den ersten Jahren mehrfache Beschwerden und Rekurse an den Bundesrat, weil die liberalen Kreise in extremem Radikalismus strikte die Einführung der rein bürgerlichen Schule verlangten. Ihre Opposition richtete sich vor allem gegen die Besetzung von Lehrstellen an staatlichen Schulen durch Geistliche und Ordensleute, besonders aber durch Klosterfrauen, dann aber auch gegen die Vermengung der kirchlichen mit der Schul-Organisation und den Geist, der von diesen geistlichen Lehrkräften im Unterricht vertreten wurde. So erhielt der Bundesrat Beschwerden u. a. aus dem Berner Jura, aus Bulle, Ruswil, Buttisholz, Arth, Appenzell und Eggerstanden, die alle dahin gingen, er möchte sich ihrer Angelegenheit annehmen.

Da aber vor allem die Eingaben aus den Kantonen Luzern und Appenzell I. Rh. eine grundsätzliche Abklärung der geschilderten Verhältnisse nahelegten, ob wirklich der Geist der Bundesverfassung verletzt werde, hielt es der Bundesrat für seine Pflicht, diese beiden Fälle näher zu prüfen. Er beauftragte daher den Chef des eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesrat Numa Droz, ihm hierüber einen eingehenden Bericht zu erstatten. Bundesrat Droz ernannte seinerseits als Kommissär für die Prüfung der Verhältnisse im Kanton Luzern Ständerat M. Birmann von Baselland mit dem Auftrag, «alle hiebei in Frage kommenden Verhältnisse in den Bericht seiner Untersuchung zu ziehen.» Ständerat Birmann besorgte seine Aufgabe und kam zum Schlusse, dass für jetzt kein Grund vorliege, der den Bund veranlassen könne, auf Grund von Art. 27 BV gegen den Kanton Luzern einzuschreiten. Die endgültige Erledigung dieser Angelegenheit wurde jedoch verschiedener Umstände wegen noch längere Zeit hinausgeschoben,⁵⁾ so besonders auch darum, weil der Bericht über die Verhältnisse in Appenzell I. Rh. unbegreiflich lange auf sich warten liess und Bundesrat Droz seiner Zeit beschlossen hatte, beide Angelegenheiten miteinander dem Gesamtbundesrat zur Behandlung vorlegen zu wollen.

In Appenzell I. Rh. waren es über zwei Dutzend Bürger von Eggerstanden, die unterm 28. Dez. 1876⁶⁾ mit eigenhändiger Unterschrift — zum Teil allerdings nur mit drei Kreuzen anstelle der Unterschrift — den Bundesrat ersucht hatten, er möchte die Schulzustände ihrer Gemeinde selbst untersuchen und den Gesuchstellern seinen Schutz in dem Masse angedeihen lassen, wie es die Bundesverfassung anweise und erlaube. Speziell wünschten sie die Entlassung der sogenannten Betschwester und einen gehörig gebildeten Lehrer (Eugster oder einen andern) und sodann einen geregelten Schulbesuch und geordnete Schulverhältnisse überhaupt. «Seit dem Bestande der neuen Bundesverfassung glauben wir, es sei heiligste Pflicht der Behörden, das Schulwesen zu heben und zu fördern, um den Anforderungen des Bundes entsprechen zu können. Unsere Erfahrungen, worüber die Rekruten unseres Landes die geringsten Schulkenntnisse aller Kantone aufweisen und eine grosse Anzahl derselben die Nachschule zu ihrer eigenen Schande und zu der des Kantons besuchen müssen, sollten nach unserer Ansicht die Schulbehörden anspornen, mit allen Kräften im Schulwesen vorwärts zu kommen. Statt dessen treffen wir überall gerade das Gegenteil an: der Schulbesuch ist ein so grenzenlos gleichgültiger und kommen Schulversäumnisse in Hülle und Fülle ohne irgendwelche Mahnung und Strafe vor, dass es uns wundert, wie man überhaupt von einem obligatorischen Schulbesuche reden kann. Wie es diesfalls in un-

serer Schulgemeinde steht, werden wir Ihnen weiter unten auseinandersetzen; von andern Schulkreisen hören wir die gleichen Klagen, dass die Eltern die Kinder zur Schule schicken können oder nicht, ganz nach Belieben, dass von einem Verantwortlichmachen saumseliger Eltern keine Spur zu finden sei und dass selbst Klagen der Lehrer bei ihren gleichgültigen Schulvorständen gleich Worten an die harte Wand nutzlos verhallen, so dass unentschuldigte Absenzen von ein bis drei Monaten ungeahndet bleiben. Die Schultabellen der Lehrer sollen traurige Tatsachen in diesem Kapitel konstatieren. Es ist diese Erscheinung übrigens erklärlich, da man weiss, dass die Schulgemeinden vielerorts nicht einmal abgegrenzt sind, so dass die Kinder nach Gutdünken da oder dorthin zur Schule gehen, oder noch lieber zu Hause bleiben können.

Wir wollen uns indessen nur mit den traurigen Schulverhältnissen von Eggerstanden befassen. Hier hatten wir seit vielen Jahren einen durch keine höhere Schule gebildeten Lehrer,⁷⁾ der nebenbei ein Heimwesen besass, welches er so ziemlich als seine Hauptsache ansah und die Schule (er war gleichzeitig Messmer) nebenher besorgte.

Die jährlichen Schulprüfungen ergaben jedesmal ein sehr mittelmässiges Zeugnis; aber es kam niemanden in den Sinn, einen andern Lehrer zu verlangen, da nämlich der Staat die ganze Lehrerbesoldung von Fr. 600.- bestritt und die Schulgenossen ohne einen Rapen wegstiegen. Endlich am letzten April verliess der alternde Lehrer die Schule aus eigenem Antriebe, freilich in einem wenig rosigen Zustande: Die ältesten Schüler konnten nicht einmal ein ordentliches Briefchen schreiben, die wenigsten verstanden ein kleines Rechelein aus den vier Spezies und manche konnten nicht einmal recht lesen. Auf Anordnung der Landesschulkommission wurde ein im Seminar Rorschach auf Kosten des Staates ausgebildeter Lehrer (Eugster⁸⁾ mit Namen) provisorisch nach Eggerstanden installiert und verfügt, dass der Gehalt von Fr. 600.— auf Fr. 900.— erhöht werden solle, woran der Staat Fr. 750.— zu bestreiten habe.

Der neue Lehrer nahm die Sache gut zur Hand; die Kinder lernten brav und es bestand das beste Verhältnis zwischen Lehrer und Schüler. Im Monat November fand eine Kirchhöri respektive Schulgemeinde statt, bei der der Geistliche⁹⁾ des Ortes, ohne dass im Schulrat vorher von einer Lehrerwahl gesprochen, oder der Genossenschaft von einem solchen Traktandum vorher Kenntnis gegeben worden war, plötzlich den Antrag stellte: es solle für Eggerstanden eine Ordensschwester als Lehrerin angestellt werden und er brachte auch für diesen Antrag eine Mehrheit zustande, indem er der Grosszahl Schulgenossen, die keine Kinder hat und deshalb nur [mit] den

[üblichen] Kosten auszukommen sucht, vorgab, eine Lehrschwester koste nur Fr. 500.—, werde vom Staate ganz bezahlt, ohne Belästigung der Gemeinde, während an Lehrer Eugster bis Fr. 1100.— bezahlt werden müsse etc. Nebstdem übergoss er den tadellosen Lehrer mit einem Strom der gemeinsten Verleumdungen und Verdächtigungen, die dann samt und sonders von der Landesschulkommission als grundlos erklärt wurden. Die Standeskommission beschloss hierauf, es sei die Wahl einer Lehrschwester nach Eggerstanden jedenfalls auf unregelmässige Weise geschehen und Lehrer Eugster, der vom Staate ausgebildet worden sei und seine Dienste dem Lande leisten müsse, habe zu verbleiben. Nun begann vom Kurat, unterstützt vom Redaktoren des «Volksfreund», eine schändliche Agitation in der Gemeinde; dieser Kurat sprang den Schülern, welche zu Eugster in die Schule wollten, nach, gab ihnen vor, es sei keine Schule, oder sie müssen nicht mehr zur Schule bis die Lehrerin da sei — und suchte sie auf jegliche Weise von der Schule abzuhalten und wieder heimzuschicken. Die Standeskommission, welche anfänglich mit fester Hand die Ordnung aufrecht erhalten wollte, liess sich vom Kurat und seinem Protektoren, dem «Volksfreund», einschüchtern und war schwach genug, ihre Beschlüsse aufzuheben und durch eine Abordnung an Lehrer Eugster, diesen unter Anerbietung eines Reisegeldes von Fr. 300.— ins Ausland zu bewegen, freiwillig zu resignieren und der Ordensschwester¹⁰⁾ Platz zu machen. Letztere war aber schon vor der Türe, und die Schule wurde ihr einfach übergeben, indem dem Lehrer die Schlüssel gewaltsam abgefordert wurden.¹¹⁾

Wir wendeten uns gegen das ganze Vorgehen, Protest einlegend, an die Standeskommission, wurden aber mit Hofbescheiden ab- und zur Ruhe gewiesen. Gestern noch verlangten wir beim Präsidium unserer Gemeinde eine nochmalige Schulgemeinde zur Behandlung der Sache, wurden aber schnöde abgewiesen; wir gingen zum Herrn Landammann Broger¹²⁾ mit dem Verlangen, die Standeskommission wolle, da eine Anzahl Bürger doch eine Versammlung verlangen kann, uns eine Gemeinde bewilligen, erhielten jedoch zur Antwort: das tue er nicht, wir seien nun glücklich, eine Lehrschwester zu haben, die mehr leiste als *zwei* Lehrer, Brülisau habe auch Lehrschwester und würde sie nicht mehr an Lehrer vertauschen und gerade die in Eggerstanden sei die zweitbeste Lehrerin der ganzen Schweiz.

So stunden wir nun am Berge, von allen Behörden im Lande abgewiesen und heimgeschickt, wo wir unsere Kinder, unsere Knaben, die künftigen Rekruten, einer Lehrschwester anvertrauen sollen, die bisher nichts tat, als den Kindern hundertfältige Kniebeugungen vor-

machen und sie auffordern: wenn sie einmal zum Schreiben kommen, sollen sie den ersten Brief möglichst schlecht, den zweiten etwas besser und den dritten am besten schreiben.

Ja wohl, in unserm Kantone ist unsere Hülfe zu Ende, unser Recht niedergetreten, und unsere Wünsche als Eltern und Familienväter, die für die Bildung ihrer Kinder sorgen wollen, sind zu Schanden geworden; allein es steht uns ja der Weg an die hohen Bundesbehörden offen, den wir zu betreten genötigt sind, indem wir wünschen müssen, dass die Bundesverfassung punkto Schulwesen für uns nicht ein leeres Stück Papier bleibe. Wir erkennen unsere schweren Pflichten als Familienväter und sind gerne bereit, unsern Kindern den gehörigen Schulunterricht angedeihen zu lassen; allein wir können dies nicht; denn wo es so steht und geht wie bei uns, ist es mit dem Fortschritte in der Bildung nicht weit her. Wir glauben, dieses zur Genüge dargetan zu haben und wollen nur zum Ueberflusse noch beifügen, dass der löbliche Schulrat unserer Gemeinde, ohne diese zu fragen, soeben eine Verkleinerung der ohnedies beschränkten Schulstube vorgenommen hat, um der Lehrerin noch eine Wohnung herzurichten, so dass die Kinder völlig wie Hämmel eingepfercht werden müssen. — Und dieses Alles sollen wir, die wir für das Wohl unserer Gemeinde und unserer Kinder verantwortlich sind, uns gefallen lassen müssen? Wir können es nicht glauben.»

Diese Eingabe erhielt am 20. Januar 1877 durch ein Schreiben von Apotheker Jakob Neff¹³⁾ in Appenzell eine Erweiterung, indem derselbe die Schulzustände des Dorfschulkreises Appenzell als traurig bezeichnete, die trotz Art. 27 BV noch weiterbeständen und daher schliesse er sich den diesbezüglichen Bitten der Schulgenossen von Eggerstanden an. «Bemerke Ihnen, hochgeachtete Herren, ferner, dass der hiesige Bürgerverein und eine grosse Anzahl Bürger Appenzells in Bälde auch einen triftig begründeten Rekurs, mit Namensunterschriften versehen, an Ihre hohe Behörde gebracht hätten, wenn nicht Eggerstanden so unverhofft vorgegangen wäre. — Ich erlaube mir, Ihnen, hochgeachtete Herren, nun folgende Gründe für mein Bittschreiben anzuführen:

- I. Der Hauptort Appenzell hat noch keinen auf eine bestimmte Häuserzahl abgegrenzten Schulkreis und daher auch keine wirkliche Schulgemeinde. Am Tage der jährlichen Kirchgemeinde (zu der die nächsten Pfarrfilialen Schwende, Eggerstanden und Schlatt auch gehören) wird in hiesiger Pfarrkirche nach dem Vormittagsgottesdienste, gleich nach Schluss obiger Gemeinde auch unsere jährliche Ortsschulgemeinde auf dem nämlichen Flecke, ohne jede Kontrolle der Stimmfähigen, abgehalten.

Trotz eingelegter Beschwerde unsererseits darüber bei der Kantonsregierung haben aber bisher die Vorgesetzten der Schulgemeinde, unsere grössten Gegner für bessere Schulzustände, das löbliche Comité des Piusvereins,¹⁴⁾ — Knill¹⁵⁾, Broger¹⁶⁾, Rusch¹⁷⁾, — ungeachtet den Mahnungen der Regierung, mit dem aufgewiegelten und nicht kontrollierten Bauernvolke die besten Absichten fürs Wohl der Schule von Seite des Herrn Schulpräsidenten Statthalter Sonderegger angestrebt, trotzig vereitelt und dadurch diesen Herrn in seinem segensreichen Wirken gelähmt.

- II. Ist, besonders im Schulkreis Appenzell, kein obligatorischer Schulbesuch möglich und zwar wegen seiner enormen Flächengrösse. Das ganze Jahr müssen z. B. die Kinder von weit hinterm Weissbad her einen Weg zur Schule nach Appenzell machen und das ist namentlich im Winter fast unmöglich. Der obligatorische Schulzwang ist bloss auf dem Papiere, in der Tat aber gar nicht ausgeführt, und gegen das Ende der schulpflichtigen Jahre geht die Hälfte der Schüler nicht mehr zur Schule. Die Kontrolle über den Schulbesuch durch die Ortsschulräte ist sehr mangelhaft und deswegen werden leider, ohne Bundeshilfe, noch lange unsere vor der ganzen Eidgenossenschaft traurig daliegenden Rekrutenprüfungsverhältnisse bestehen!
- III. Wird die Schule mit wenig Ausnahmen in unserm Ländchen, besonders aber im Schulkreise Appenzell, entgegen den Bundesbestimmungen, geistlich geleitet. Dank der famosen Zusammensetzung der Schulgemeinde des Ortes und seiner grossen ländlichen Umgebung, bleiben die Herren des Piusvereins alle Jahre in den Aemtern bestätigt und es werden nebst ihnen auch noch zwei Geistliche in den Ortsschulrat gewählt. Ferner sind die Mädchen schulpflichtig im hiesigen Frauenkloster und werden dort ganz intolerant für den eigenen katholischen Kult erzogen. Beweise davon sind die starken Besuche unserer öffentlichen Schulgemeinden durch die Frauenwelt, ihre geheimen Agitationen für die Herren des Piusvereins das Jahr hindurch. Daher die Ohnmacht des fortschrittlich gesinnten kantonalen Schulpräsidenten Herrn Ständerat Sonderegger!¹⁸⁾ Die Nonnen des hiesigen Frauenklosters scheinen sogar von selbst die Befähigung als Lehrerinnen zu haben, indem man noch nie gehört hat, dass eine derselben zu einer Prüfung behufs Patent-erwerbung angehalten worden sei.¹⁹⁾ Einen schönen Beweis von der Intoleranz dieser Klosterlehrerinnen gab unlängst auch ein Straffall, wobei ein junges Schulkind, nachdem es mit Er-

laubnis seiner Eltern mit einem andern reformierten Kinde den hiesigen protestantischen Gottesdienst besucht hatte, gleich dafür in Gegenwart aller Schulkinder öffentlich gestraft worden ist. Wie passt denn eigentlich ein solcher Fall zu Artikel 27 und 49 unserer Bundesverfassung?»

Endlich fand es auch JakobENZLER von Eggerstanden²⁰⁾ für notwendig, durch die Hand von Redaktor Johann Josef NEFF²¹⁾ mit einer kritisch-derben Eingabe vom 9. Februar 1877²²⁾ den Bundesrat auf die seiner Meinung nach unbefriedigende, vor allem religiös zu sehr betonte Schulpraxis der umstrittenen Lehrschwester Armella ZÜGER in Eggerstanden hinzuweisen. Ferner beanstandete er die ungenügende Sorge um das Schulwesen durch die konservative Mehrheit, indem er u. a. ausführte: «... doch täglich mitansehen zu müssen, wie man mit den legalen höchsten Schulgesetzen nur das Schindluder treibt, ehrenhafteste Männer, wie Statthalter SONDEREGGER und die liberale Presse anzufeinden, anzuschwärzen und auf elendeste Weise zu verlügen sich erfrecht, statt die so notwendigen, nur primitivsten Schulbegriffe der Jugend beizubringen, ihnen recht tüchtig die Pelzkappe über die Augen zu ziehen und recht jesuitische Ideen einzutrichtern, um durch sie gefügige Werkzeuge zu erhalten u.s.w., muss einem rechtdenkenden Vater, dem des Kindes- und Landeswohl mehr am Herzen liegt, als Roms Politik — das Blut heisser werden. Es wird in den klerikalen Kantonen immer finsterer, bis unsere liebe Mama Helvetia sich unser annimmt; aber sie muss *selber persönlich* kommen und sehen — sonst kann sie gar fürchterlich betrogen und angelogen werden; denn die Schüler LOYOLAS verstehen sich gar gut auf Ränke ... Ich lebe der Hoffnung, dass meine warmen Gefühle nicht unerwidert bleiben, sondern dass uns Hilfe werde ... »

Diese Eingaben genügten, dass sich der Bundesrat genötigt sah, wie bereits erwähnt, die Angelegenheit ebenfalls zu untersuchen. Er gab sich zwar Rechenschaft, dass es ein gefährlicher Eingriff in die kantonale Souveränität war, der darum noch um so heikler war, als die Beziehungen zwischen den Konservativen und Liberalen in Innerrhoden sehr gespannt waren.²³⁾ Der Bundesrat hatte es denn auch nicht leicht, einen Experten zu finden, welcher der Sachlage gewachsen war. Nach längerem Suchen fiel die Wahl auf den St. Galler Ständerat und Landammann FRIEDRICH VON TSCHUDI, der sich nicht nur im Schulwesen gut auskannte, sondern auch für diesen Auftrag das erforderliche Ansehen und notwendige Feingefühl besass. Bundesrat DROZ lud ihn mit Schreiben vom 8. März²⁴⁾ ein, das Mandat zu übernehmen. Tschudi entzog sich dieser schweren Aufgabe nicht und nahm sie an, nicht zuletzt auch darum, als

er ja seit Jahrzehnten mit dem Appenzellerlande durch ungezählte Wanderungen und Bergtouren vertraut war. Unterm 25. März gab er Landammann und Standeskommission von Appenzell I. Rh. hiervon Kenntnis,²⁵⁾ indem er u.a. schrieb: «Nur der Wunsch und die Hoffnung, durch diese Mission vielleicht einem Völklein, für das ich von jeher die lebhafteste Sympathie hegte, nützlich werden zu können, konnten mich zur Annahme eines so schwierigen Mandates bestimmen, indem ich der Ausführung desselben auf Ihre wohlwollende Unterstützung zähle ...» Auch Bundesrat Droz unterrichtete die Standeskommission über diese Ernennung und bat sie gleichzeitig um ihre möglichste Unterstützung und wohlwollende Aufnahme des Experten.²⁶⁾ Tschudi machte sich baldigst an seine Aufgabe und studierte vorerst Verfassung, Schulverordnung, Lehrpläne, Amtsberichte und verschiedene Verzeichnisse, die ihm auf Ersuchen hin von der Standeskommission zur Verfügung gestellt worden waren.

Friedrich von Tschudi ist am 1. Mai 1820 in Glarus als sechstes Kind des Grosskaufmanns, Rätsherrn und Chorrichters Johann Jakob Tschudi (1781—1825) und der Anna Maria Zwiky (1789 bis 1849) geboren. Nach den Studien in Schaffhausen, Basel, Bonn, Berlin und Zürich wurde er Ende Oktober 1842 ordiniert, besorgte von Mitte Dezember 1842 bis Ende Januar 1847 das reformierte Pfarramt von Lichtensteig und bezog hernach sein neues Heim in St. Gallen. Hier widmete er sich vorerst verschiedenen gemeinnützigen und schriftstellerischen Aufgaben, was ihm im Jahre 1860 in Anerkennung seiner vielseitigen Tätigkeit den Dr. h. c. der Universität Basel eintrug. 1859 wirkte er als Mitgründer des Historischen Vereins des Kantons St. Gallen und 1863 der Sektion St. Gallen SAC mit. Im Jahre 1856 ernannte ihn der Regierungsrat zum Mitglied des Kantonsschulrates St. Gallen, 1864 zum Erziehungsrat des Kantons St. Gallen und am 1. Juli 1870 wählte ihn das St. Galler Volk zum Regierungsrat, als welcher er dem Erziehungsdepartement vorstand. Mehrfach versah er auch das Amt des Landammanns. Während der Jahre 1877—1885 gehörte Tschudi als sankt gallischer Vertreter dem Ständerate an und nahm seit 1873 auch als eifriges Mitglied an den Verhandlungen der kantonalen evangelischen Synode teil. Nachdem er vom Bundesrat im Jahre 1873 als schweizerischer Vertreter an die Weltausstellung nach Wien delegiert worden war, wählte er ihn 1879 auch noch zum Mitglied des Schweizerischen Schulrates. Infolge schwerer Erkrankungen trat Tschudi im Sommer 1885 von sämtlichen öffentlichen Aemtern zurück und starb schon am 24. Januar 1886 im 66. Lebensjahre. Von seinen fünf Kindern haben ihn vier überlebt.

In Appenzell nahm man aber die Ernennung Tschudis als eidgenössischer Schulinspektor nicht gleichgültig hin. So erschien im «Volksfreund» kurze Zeit darauf eine heftige Kritik,²⁷⁾ die sich vor allem gegen dessen liberale Weltanschauung richtete, denn es gehe nicht an, den protestantischen Pfarrer und Redaktor des gottlosen st. gallischen Ergänzungsbuches mit einer Inspektion in Innerrhoden zu betrauen. In anonymen Briefen wurde ihm sogar angedroht, man werde ihn, wenn er zu kommen wage, rasch wieder zum Ländchen hinausbefördern, wenn nötig, mit Brachialgewalt.

Tschudi liess sich aber dadurch nicht beunruhigen, da er wusste, dass diese Aeusserungen nicht die Stimme des Volkes waren. In andern Zuschriften, vor allem von Lehrern, die unter den wirklichen Missständen litten, wurde er willkommen geheissen; man machte ihn auf die drohende Haltung einiger Gemeinden aufmerksam und anerbote ihm Schutzbegleitungen. Doch Tschudi wusste, wie er vorzugehen hatte. So nahm er seine Inspektionsreisen am 15. Mai 1877 auf und führte sie bis zum Beginn der Sommerferien am 21. Juni durch,²⁸⁾ dann machte er sich im Jahre 1878 erneut auf den Weg, indem er vom 6. bis 23. Mai bei den innerrhodischen Schulen zu Besuch war.

Tschudi hat in der Folge mit einer Ausnahme alle Schulen in Innerrhoden besucht und unterm 28. September 1878 folgenden handschriftlichen Bericht²⁹⁾ an Bundesrat Droz erstattet:

II.

Bericht an das tit. schweizerische Departement des Innern über die Inspektion der Schulen des Kantons Appenzell I. Rh.

Herr Bundesrat!

Es ist dem ergebenst Unterzeichneten erst jetzt möglich geworden, Ihnen einen gedrängten Bericht über die Ausführung seiner Mission in Appenzell I. Rh. zu übergeben, da es nicht in seiner Macht stand, die verzögernden Hindernisse früher zu bewältigen.

Historisches

Veranlasst durch verschiedene Reklamationen, welche an den h. Bundesrat über den Zustand der Schulen des Kantons Appenzell I. Rh. gelangten, wurden Sie von demselben eingeladen, sowohl über jenen Zustand genaue und detaillierte Erhebungen zu veranstalten, als auch die Frage zu untersuchen, ob der durch Personen, welche einem religiösen Orden angehören, erteilte Schulunterricht

als den Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung entsprechend zu betrachten sei.

Mit verehrl. Zuschrift vom 8. März 1877 luden Sie mich ein, diese Untersuchungen zu übernehmen und erteilte im Weiteren die Direktion, die Enquête, auch über die Schulgesetze, Vorschriften und die Schulhaltung auszudehnen, sowie zu prüfen, ob Appenzell I. Rh. auch andern Anforderungen des Art. 27 der Bundesverfassung ernstlich entspreche.

So ehrenvoll nun eine solche Mission an sich erscheinen musste, und so sehr sie mir durch vieljährige und zahlreiche Arbeiten, Studien und Inspektionen im Gebiete des Schulwesens einerseits und durch eine mehr als dreissigjährige Vertrautheit mit Land, Leuten und Zuständen in Innerrhoden anderseits erleichtert werden könnte, so mochte ich mir doch keinen Augenblick verhehlen, dass der Ausführung des Mandates schwer zu überwindende Schwierigkeiten entgegenträten, und die Uebernahme derselben eine grosse Verantwortlichkeit involviere.

Um den Stand der Schulen in ihren einzelnen Abteilungen (Unterschule, Oberschule, Wiederholungsschule) vollständig kennen zu lernen, war eine vielwöchige, genaue persönliche Inspektion erforderlich; es war vorauszusehen, dass diese erste, eidgenössische Schuluntersuchung für den betreffenden Landesteil ein gewisses Odium in sich berge, und wenigstens ein Teil der Bevölkerung den Komissär mit Misstrauen und Widerwillen empfangen werde; es musste schwierig erscheinen, sich rasch in die Schulzustände hinein zu versetzen, die so vielfach und wohl auch unvorteilhaft von denen anderer Kantone sich unterschieden, und in Würdigung der eigentümlichen Verhältnisse ein unbefangenes und billiges Urteil zu gewinnen.

Die Hoffnung indessen, einer Volksfamilie, der ich von jeher mit der wärmsten Sympathie zugetan war, einen nachhaltigen Dienst erweisen zu können, überwog schliesslich die Bedenken, und ich hatte die Ehre, Ihnen die Uebernahme der delikaten und beschwerlichen Mission unter der Bedingung zu erklären, dass mir gestattet sei, dieselbe im Hinblick auf meine ohnehin arbeitsvolle amtliche Stellung nicht sofort und nacheinander, sondern in cuvenabeln Abteilungen auszuführen, womit Sie sich mit Schreiben vom 27. März auch einverstanden erklärten.

Ich setzte mich hierauf mit der Standeskommission in Verbindung, erklärte ihr, in welchem Sinne ich die Mission verstanden habe und auszuführen gedenke, ersuchte um Mitteilung der benötigten Akten, besonders auch der für mich so wichtigen amtlichen Berichte über das Schulwesen aus den letztern Jahren und erbat mir die wohlwollende Unterstützung der Behörde. Die Standeskommis-

sion entsprach meinem Gesuche unter dem 12. April in verbindlicher Weise; sie erwiderte indessen, dass nur schriftliche, keine gedruckten Jahresberichte der Schulinspektoren existierten und erbot sich, die Schlussprüfungen an sämtlichen Schulen nach meinen Wünschen so zu verlegen, dass ich dieselben in Verbindung mit den Schulinspektoren besuchen könnte.

Auf dieses letztere, wohlgemeinte Anerbieten einzugehen, fand ich mich indessen nicht veranlasst, es mich nicht zum Zwecke führen konnte, ich wollte die Schulen in ihrem Werktagskleide, so wie sie wirklich sind, kennen lernen, nicht so, wie sie sich auf die Examina herausputzen, wollte unangemeldet und unerwartet kommen, überall *selbst* prüfen, *selbst* mit den Kindern arbeiten und unbefangen mit den Lehrern und eventuell Schulbehörden sprechen. Ich habe schliesslich die Ueberzeugung gewonnen, dass ich den richtigen Weg nicht verfehlt habe.

Nur vorübergehend erwähne ich, dass, wie wohl erwartet werden musste, die Sendung eines eidgenössischen Kommissärs von einer Partei, deren Organ der «Appenzeller Volksfreund» ist, in unwürdiger und gehässiger Weise politisch ausgebreitet wurde. Unmittelbar vor der bevorstehenden Landsgemeinde, und mit der unverkennbaren Tendenz, das Volk gegen die eidgenössische Intervention und gegen die Person des Inspektors aufzuregen, und dadurch die Wahl der politischen Gegner zu nichte zu machen, brachte jenes Blatt (Nr. 33 vom 25. April) einen fulminanten Hetzartikel, der durchaus den beabsichtigten Erfolg hatte. Die Mission wurde dadurch freilich nicht erleichtert. Es gingen mir Drohungen bedenklichster Art und anderseits auch besorgte Warnungen und Bitten, Anerbietungen von Schutzbegleitungen und dergleichen zu. Allein das konnte mich nicht ernstlich beunruhigen, da ich das Innerrhoder Völklein zu gut kannte. Ich betrat allein und unbesorgt wenige Tage später Schulorte, aus denen es am bedenklichsten getönt hatte, und wo mein unerwartetes Erscheinen lebhaftes Aufsehen erregte, ohne nur ein unfreundliches Wort zu hören; ja an einem derselben, wo sich einige Männer sofort in die Schulstube drängten, und ich nach 2¹/₂ stündiger Prüfung ihnen den elenden Schulzustand ernst und nachdrücklicher als je sonst, auseinandersetzte, erklärten mir dieselben, jetzt seien ihnen erst die Augen aufgegangen, sie dankten mir, dass ich mich nicht habe abhalten lassen, zu kommen und wir schieden als die besten Freunde. Je mehr überhaupt die Leute mit dem Zwecke der Mission bekannt wurden, desto rascher schwanden die Vorurteile und der Art, wie sie vollzogen wurden und desto mehr Vertrauen gewann sie. Als ich nach anderthalbtägiger Prüfung der Schulabteilungen im Kloster

St. Maria Angelorum³⁰⁾ am Hauptorte schliessen wollte, bat mich die Vorsteherin, den rückständigen zwei Abteilungen noch einen Tag zu widmen, und von Lehrern und auch Schulkommissionen gingen Gesuche ein, ich möchte doch ja ihre Schulen nicht übergehen. So war denn überall der Empfang ein sehr freundlicher und ich erwähne gerne, dass auch mehrere Geistliche mich mit bestem Willen und nach Kräften unterstützten.

Es ist vielleicht nicht überflüssig, mit einigen Worten den beachteten *Modus procedendi* zu bezeichnen.

In den meisten Fällen kannten Lehrer und Behörden die Tage oder Wochen eines Besuches nicht; ich avisierte denselben nur da, wo es unumgänglich notwendig war, um mir einen unangenehmen Fehlgang und Zeitverlust zu ersparen. Da es für meinen Zweck wichtiger war, die *Erfolge* als die *Methode* des Lehrers kennen zu lernen, und eine rasche und allseitige Orientierung nur zu erreichen ist, wenn der Inspektor die Prüfung selbst in die Hand nimmt, um die Kinder ohne Ausnahme in Beteiligung zu ziehen und die Hauptgesichtspunkte ohne viel Zwischenreden zu gewinnen, so prüfte ich fast immer selbst und benutzte den Lehrer nur im Falle grösserer Ermüdung oder in Fächern, in denen mir seine Behandlungsart nicht bekannt war, wie z. B. in der theoretischen Sprachkunde und im Gesang. Wer viel geprüft hat, weiss dabei leicht zu beurteilen, welcher Anteil an dem Erfolge etwa für die Schüchternheit der Kinder, die sich einer fremden Person gegenüber sehen, in Rechnung zu bringen ist. Durchweg durfte ich denselben nicht hoch anschlagen, da nach der ersten $\frac{1}{4}$ Stunde des Schreckens, Staunens und der Neugierde und einigen freundlichen, anregenden Worten jene Vertraulichkeit einkehrte, wie sie in der Art dieser naiven, muntern Naturkinder liegt. Jede Klasse wurde in jedem Fache des Lehrplanes mündlich geprüft, während die übrigen ganz frei gewählte Aufgaben für schriftliche Ausarbeitung erhielten, die später mit ihnen mündlich durchgegangen wurden. Im Rechnen wurde das Hauptgewicht auf das Kopfrechnen und auf die besondere Art gelegt, wie sich der Schüler gegenüber von rechnungsmässigen Aufgaben und Verhältnissen verschiedenster Art anstellt, ohne dabei die Schul- und Wandtafel unberücksichtigt zu lassen. In der Muttersprache musste neben der technischen Lesefertigkeit die Erfassung des Stoffes und die selbständige Reproduktion das Hauptkriterium bilden, und das allgemeine Urteil über den Stand der Schule und den Erfolg des Lehrers bestimmte sich mehr nach der geistigen Gewecktheit der Kinder im Allgemeinen, nach der Befähigung, aufzufassen, zu beurteilen, zu vergleichen und sich auszudrücken, als nach der Summe des gedächtnismässigen Wissens oder nach den Leistungen beson-

ders befähigter Einzelner. Nach der Prüfung wurden die Schultagebücher, die Besuchskontrollen durchgegangen, das Aeussere der Schulen, der Vorrat an Lehrmitteln, die Beschaffenheit des Inventars gemustert und mit dem Lehrer die allgemeinen Verhältnisse der Schule besprochen. Wo der Lehrer es verlangte, das Urteil des Kommissärs über Einzelnes oder über das Ganze zu erfahren, wurde es ihm gerne und unverhohlen mitgeteilt. Gute Räte, Warnungen und dergleichen wurden vom Lehrpersonal willigst und dankbar entgegengenommen (oft mit der Bitte, übers Jahr wieder nachzusehen, ob nicht der Erfolg ein besserer sei); dagegen erachtete ich es natürlich, als ganz ausserhalb meiner Stellung liegend, irgendwie direkt einzugreifen, Weisungen zu erteilen und dergleichen.

In die erste Visitationsperiode (vom 15. Mai bis 21. Juni) fielen folgende Schulen:

Schwende:	Unterschule, Oberschule, Wiederholungsschule;
Steinegg:	Unterschule, Oberschule;
Eggerstanden:	Unterschule, Oberschule;
Appenzell:	Knabenunterschule, Knabenmittelschule, Knaben- oberschule, Knaben-Repetierschule in zwei Abteilungen, Realschule für beide Geschlechter;
Appenzell:	Mädchenprimarschule in vier Abteilungen, Mädchen- realschule (beide im Kloster).
Brülisau:	Unterschule, Oberschule;
Gonten:	Unterschule, Oberschule.

Nach dem Besuche dieser 22 Schulabteilungen traten die grossen Sommerferien ein. Unmittelbar nach denselben im Herbste wollte ich, weil so lange Unterrichtspausen eine Schule in ungünstigstem Lichte erscheinen lassen, nicht sofort wieder fortfahren, sondern etwa wieder im Februar. Die ausserordentliche Session der Bundesversammlung vereitelte dies, und vom März bis in den Mai hinein hielten mich die Ausarbeitung des Amtsberichtes, die lange Serie der Schluss «Concurs-Maturitäts» und Aufnahmeprüfungen etc. in St. Gallen fest.

In die zweite Visitationsperiode (vom 6. Mai bis 23. Mai 1878) fielen die übrigen Schulen, nämlich:

Meistersrüte:	Unterschule, Oberschule;
Enggenhütten:	Unterschule, Oberschule;
Schlatt:	Unterschule, Oberschule;
Kau:	Unterschule, Oberschule;
Appenzell:	Waisenschule an der Steig, Arbeitsschule;
Haslen:	Unterschule, Oberschule;
Oberegg:	Knaben-Unterschule, Knaben-Oberschule, Knaben-

	Repetierschule, Mädchen-Unterschule, Mädchen-Oberschule, Mädchen-Repetierschule;
St. Anton:	Unterschule, Oberschule, Repetierschule;
Sulzbach:	Unterschule, Oberschule.

Von allen Schulen des Landes blieb nur die kleine, sehr entlegene Schule Kapf-Sturzenhard, die nur etwa ein Dutzend Schüler zählt, aus Mangel an Zeit unbesucht; ebenso hätte es kaum die Mühen und Kosten gelohnt, die übrigen Repetierschulabteilungen, die alle jeweilen am gleichen Wochenhalbtage gehalten werden, und darum lange Wochenzeit erfordert hätten, besonders zu inspizieren. Der Schluss auf ihren Zustand nach Analogie der besuchten Repetierschulabteilungen und in Verbindung mit dem Befunde der übrigen inspizierten Schulabteilungen lag nahe genug und war wenig einladend.

Prinzipielles und Organisatorisches

Ueber die zur Zeit gültige Organisation des Innerrhoderschulwesens kann der Berichterstatter um so weniger einige Bemerkungen unterdrücken, als dieselben zur Beleuchtung, der später zu schildernden Verhältnisse von grosser Bedeutung erscheinen.

Der hervorragend kirchlich konfessionelle Charakter, den dieses Schulwesen schon dem ersten Anblicke darbietet, hat in der *Kantonsverfassung* vom 24. November 1872 seinen unumwundenen, konstitutionellen Ausdruck gefunden, indem dieselbe Kirche und Schule in die innigste Verbindung setzt.

Art. 12 statuiert: «Das öffentliche Unterrichtswesen ist nach Massregeln eingehender Bestimmungen Sache des Staates und der Kirche.» Art. 46 identifiziert: «Da, wo Kirchen- und Schulkreise zusammenfallen, die Kirch- und Schulgemeinde vollständig, überträgt ihnen die Wahl der Kirchen- und Schulräte, Lehrer und Messner» und Art. 47 bestimmt, dass «der Ortsgeistliche von Amtswegen Mitglied sowohl des Kirchen- als auch des Schulrates» sei.

Die Schulverordnung vom 24. November 1873 folgte unbedingt diesen verfassungsmässigen Direktionen; sie verlangte vom Lehrer das römisch-katholische Glaubensbekenntnis (Art. 18), ordnete in die Prüfungskommission für neu angestellte Lehrer neben dem Präsidenten der Landesschulkommission auch einen «geistlichen Vertreter» ab (Art. 19), gestattete der Geistlichkeit, von sich aus einen Repräsentanten in jene Kommission zu wählen (Art. 25), übertrug diesem und dem Präsidenten die Oberaufsicht und die Inspektion der Schulen (Art. 28) und verpflichtete die Ortsgeistlichen speziell zur Kontrolle der Schule (Art. 29).

Die der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 widersprechenden Bestimmungen der Kantonsverfassung wurden bisher nicht revi-

diert, wohl weil man sie als durch letztere von selbst dahingefallene betrachtete; dagegen würde obige Schulverordnung allerdings 1875 revidiert, wobei man die oben zitierten Bestimmungen wenigstens dem Wortlaute nach beseitigte und der Forderung, des rein bürgerlichen Charakters der Volksschule Rechnung trug. Aber freilich nicht vollständig. Es lässt sich zwar an und für sich wenig dagegen einwenden, wenn die Verordnung als Ziel der Schule die «religiös-sittliche und bürgerliche Bildung» (Art. 1) und ferner die Heranbildung des Kindes «zu seiner ewigen und zeitlichen Bestimmung» bezeichnet (Art. 3) und die Lehrer zur Forderung «der Religiösität und Sittlichkeit» (Art. 17) verpflichtet; wer aber die historische Genesis dieser Bestimmungen kennt, wird sich nicht verfehlen können, dass sie eben nur der Nachklang der alten Unifikation von Kirche und Schule sind, und unter Religiösität «ewiger Bestimmung» usw. begreiflich nur der römische Katholizismus verstanden ist. Dies umso entschiedener, als auch die revidierte Verordnung in durchaus unzulässiger Weise für Ausübung des Lehrerberufes an einer öffentlichen Schule abermals das Requisit des «römisch katholischen Glaubensbekenntnisses» verlangt (Art. 18).

Man kann sich der Ansicht kaum entziehen, dass die Adoption an die Forderung der Bundesverfassung mehr nur eine äusserliche und formelle ist, und dass, auch nach Aufhebung der bezüglichen alten Vorschriften, die Zustände doch durchaus die frühern geblieben sind. Der Klerus übt nach wie vor seinen massgebenden Einfluss auf das Schulwesen aus. (In einem Schulkreis liess sich der Ortsschulpfarrer nicht in den Schulrat wählen, weil er behauptete, eo ipse Schulkommissionspräsident zu sein.) Es gibt Schulkreise, wo die Schul- und Kirchenräte ganz identisch sind, das Protokoll der Verhandlungen ein und dasselbe ist, und die Jahresrechnung die Ausgaben und Einnahmen für Kirche und Schule in den gleichen Rubriken durcheinander vermischt aufführt. Dazu kommt das konfessionelle Gepräge der Schulhaltung, der Lehrmittel, der reichliche Beizug von Lehrkräften, welche religiösen Orden angehören, worüber wir indessen später noch einzutreten haben.

Im übrigen begnügt sich die Verfassung mit dem Postulat des obligatorischen Volksschulunterrichtes und überbindet die bezüglichen Kosten den Schulgemeinden unter Beihilfe des Staates, welcher letzterem die Aufgabe gestellt wird, das Schulwesen zu fördern, und sich namentlich auch das Fortbildungswesen angelegen sein zu lassen. Es ist dies alles gut und schön; allein in letzter Beziehung geschah blutwenig und wird erst in der jüngsten Zeit mehr getan.

Die *Schulverordnung* von 1875 bekundet ohne Zweifel einen grossen Fortschritt gegenüber den Statuten von 1843 und 1859 und

er verdient das ernste Streben, in den schwierigen, widerstrebenden und ungeordneten Verhältnissen eine feste Organisation zu gewinnen, alle Anerkennung. Die Redaktion freilich steht mitunter mit Logik und Sprache auf gespanntem Fusse. (So heisst es z. B. in Artikel 4: Sämtliche Schulen des Landes sind in Schulkreise eingeteilt, statt wie es wohl heissen sollte: das ganze Land ist in Schulkreise eingeteilt, etc.).

Der Beanstandung dürften folgende Punkte (ausser den eben berührten konfessioneller Natur) unterliegen:

1. Für einen grossen Teil der Schulen fordert die Organisation eine absolute *ungenügende Unterrichtszeit*, — ungenügend auch, wenn die vorgeschriebene Dauer faktisch eingehalten würde, was aber leider nicht der Fall ist. Das Maximum der Schulzeit beträgt jährlich 42 Wochen (Art. 6), aber für die meisten nicht während des ganzen, sondern nur während des *halben* Tages, da vormittags die obere, nachmittags die untere drei Klassen unterrichtet werden. Das Maximum reduziert sich also nach Vorschrift auf jährlich 21 Wochen *Ganztagschule*. Die Mehrzahl der Schulen aber hat bloss acht, einige jedoch sogar bloss sechs Monate halbtägige Schulzeit, was in ganztägige umgesetzt vier, respektive drei Monate per Jahr ausmacht. Die halbtägige Schulzeit beträgt höchstens drei, in der Regel bloss zwei oder zwei und eine halbe Stunde und auch dies nicht während aller Wochentage, da von diesem kargen Masse wöchentlich noch ein halber Tag ganz frei ist, ein halber Tag für die Repetierschule, und ebenso viel für den pfarramtlichen Religionsunterricht in Abzug kommt, abgesehen von Feiertagen, Patrozinien und andern Anlässen aller Art.
2. Bei dieser absolut ungenügenden Schulzeit wird die Schulpflichtigkeit (Art. 10) auf das geringste Mass, nämlich sechs Jahre Alltagsschule und zwei Jahre Wiederholungsschule beschränkt; letzterer fallen im Durchschnitt bloss $2\frac{1}{2}$ Stunden zu.
3. Die Organisation bestraft unentschuldigte *Absenzen* (Art. 13) so lax, wie es kaum anderswo geschieht. Nach Versäumnis von 10, respektive 20 Schulhalbtagen ist bloss eine mündliche oder schriftliche Warnung gestattet — und erst weiterhin, bei einem festgesetzten Mass von Absenzen, soll eine Busse von ein bis fünf Franken eintreten.

Diese Uebelstände, welche schon in der Schulordnung liegen, werden aber dadurch und unendlich gesteigert, dass an vielen Orten auch diese geringen Anforderungen nicht befolgt werden.

4. Der innere Kanton besitzt ein gemeinschaftliches *Schulvermögen*. Die Schulordnung ladet zwar die einzelnen Schulkreise ein,

eigene Foundationen zu gründen (Art. 30) und es sollen namentlich die Geistlichen zu Vermächtnissen und Vergabungen aneifern, aber so laxe allgemeine Bestimmungen werden nie zum Ziele führen und nie im Stande sein, die Schulkreise aus ihrer ökonomischen Hülfslosigkeit zu erheben, unter der das Schulwesen so schwer leidet. Die Beiträge, welche die Landesschulkasse an die Lehrerbesoldungen der einzelnen Kreise leistet, sind sehr ungleich bemessen, und der erforderliche Rest, welcher dem Schulkreis zu leisten zufällt, wird ebenfalls sehr verschiedenartig eingehoben. in einem Kreise zum Beispiel hat jeder Liegenschaftsbesitzer, und zwar der ärmste wie der reichste, eine Schulsteuer von sechs Franken zu bezahlen und in einem andern bloss Fr. 1.—.

Das Kommissariat musste manche bittere Klagen anhören über solche Verkürzungen einzelner *Schulkreise* in den Bezügen aus dem allgemeinen Schulgut, über eine unleidliche Bevorzugung des Hauptortes, der gar keine Schulsteuer zu tragen habe und dergleichen mehr. Dinge, auf die natürlich nicht näher eingetreten werden konnte.

5. Die Schulordnung statuiert zwar die Einteilung des Gebietes in *Schulkreise*; allein es muss nach vielfältig kundgewordenen Klagen angenommen werden, dass dieselbe nicht fest durchgeführt sei und vieles zu wünschen übrig lasse, ob gleich dem Kommissariat wiederholt das Gegenteil versichert wurde. Faktisch kommt es jedenfalls vor, dass diese Kreiseinteilung eines obligatorischen Charaktes entbehrt, dass Eltern ganz beliebig ihre Kinder an dem Schulhaus ihres Kreises vorbei in einen andern Kreis schicken ohne irgendwelche Anzeige oder Bewilligung. Dadurch wird die Kontrolle des Schulbesuches erschwert, ja verunmöglicht und jahrelanges Fernbleiben von der Schule begünstigt.

Als augenscheinliche Lücken der Schulordnung müssen bezeichnet werden, dass kein Maximum der *Schülerzahl*, die gleichzeitig zu unterrichten ist, festgesetzt wird; dass die weiblichen *Arbeitsschulen* nicht bestimmt gefordert werden; dass über *Lehrerbesoldung*, Lehrerwohnungen gar nichts gesagt wird, ebenso wenig als über die *Anstellungsdauer*, die *Entlassungsmodalitäten* der Lehrer und dergleichen mehr, vor allem aber, dass das Schuljahr nicht fest begrenzt, die Schlussprüfung nicht ans Ende desselben verlegt wird und der Ein- und Austritt der Schüler auf ganz bestimmte Termine angeordnet werden, wodurch in den Schulen viel Willkür und Confusion entsteht.

Das dritte organische Statut, das in Betracht fällt, ist der *Lehrplan* für die Primarschulen und derjenige für die Realschule, beide von 1874. Der letztere lässt wenig zu wünschen übrig, und

zeigt eine vernünftige Beschränkung auf das Notwendige und Erreichbare; der erstere dagegen ist nach dem Vorbilde der Lehrpläne meist vorgeschrittener Kantone bearbeitet, die in ungleich günstigeren Verhältnissen stehen und setzt den innerrhodischen Schulen Unterrichtsziele, die sie zur Zeit unmöglich erreichen können. Wollte die Inspektion die Schulleistungen nach dem Massstabe des Lehrplanes beurteilen, so würde sie weder den Lehrern noch den Schulen gerecht werden.

Die Schuleinrichtungen

Von den abstrakten statutarischen Bestimmungen zu den konkreten faktischen Schulverhältnissen übergehend, bemerken wir bald genug, dass jene Mängel in der Organisation hier im wirklichen Leben leicht zu Uebelständen von grosser Dimension ausbilden. Dass die Forderungen des Gesetzes allzuhäufig unerfüllt bleiben, ist zwar eine Erfahrung, die sich allerorts und in den verschiedensten Lebensgebieten wiederholt, dass sie aber in solchem Masse umgangen und illusorisch gemacht werden, dürfte doch nicht häufig vorkommen.

Die Unterrichtszeit. Es ist bereits gezeigt worden, auf wie wenige Monate die Schulordnung für eine grosse Zahl von Schülern die Dauer des Unterrichtes beschränkt und wie diese Dauer durch den Umstand noch auf die Hälfte verringert, dass eine Schulabteilung bloss während des halben Tages Unterricht empfängt. Nicht einmal am Hauptorte, wo es doch leicht geschehen könnte, existiert ein obligatorischer *ganztägiger* Unterricht, die Knaben sind nur für den Vormittag verpflichtet. Nachmittags wird zwar für die gleichen Klassen auch Schule gehalten; aber die Beteiligung ist eine freiwillige, und die Fabrikkinder bleiben von vorne herein weg. Die Freiwilligen aber, welche sich ziemlich regelmässig einstellen und ohnehin zu den Fähigeren gehören, eilen vermöge des doppelt so langen Unterrichtes den andern Klassengenossen so bedeutend voraus, dass eine dem Gesamtunterricht höchlich erschwerende Ungleichheit entsteht.

Die Schultage der Alltagschüler sind durchschnittlich auf wöchentlich $4\frac{1}{2}$ reduziert, da ein halber Tag laut Schulordnung frei, ein zweiter der Repetierschule und ein dritter halber Tag dem pfarramtlichen Religionsunterricht eingeräumt ist. In Folge dessen haben die Unterschüler wöchentlich fünf, die Oberschüler sogar nur vier Halbtage (= zwei ganzen Tagen) Unterricht. Und diese wenigen halben Tage werden noch recht verschwenderisch benutzt. Im Winter werden in den meisten Schulen nur zwei Stunden per Halb-

tag Unterricht erteilt. In der übrigen Zeit 2 bis 2^{1/2} Stunden, im besten Fall 5 bis 5^{1/2} Stunden per Tag.

Das Uebel eines solchen Unterrichtsminimums wird aber noch wesentlich durch häufige gänzliche Schuleinstellung gesteigert.

Die vielen Feiertage, die Patrozinien, Märkte, auch Teilnahme an Beerdigungen verschlingen viel gute Lernzeit; in den an sich sonst wackern Klosterschulen kommen die Professe, die Heuernte, die Wäsche, die Geburtsfeste der Obern und dergleichen hinzu und vermehren die Ferien empfindlich. Die grössten Störungen aber bringen Firm- und Fastenunterricht. In einer Gemeinde wurde berichtet, dass der Fastenunterricht während der betreffenden Zeit wöchentlich vier Halbtage, im Dorf der Firm- und Fastenunterricht während eines halben Jahres 16 Halbtage weggenommen habe. In Gonten wurde die Oberschule während des Halbjahres 36 halbe Tage eingestellt. Hie und da kommt es auch vor, dass im Herbst bei Wiederbeginn der Schule die obern Klassen noch für vier bis fünf Wochen vom Erscheinen dispensiert werden.

Zieht man alles in Betracht, die geringe jährliche, wöchentliche und tägliche Schulzeit samt allen diesen unzähligen Ferientagen und Einstellungen, so ist in der Tat schwer zu sagen, *was den noch an wirklicher Unterrichtszeit übrig bleibe*. Aber ein grosser Mangel in der Schuleinrichtung erscheint der Umstand, dass das Schuljahr keine feste, allgemein gültige Begrenzung hat. Die Schulordnung überlässt die Bestimmung des Schulanfangs einfach der Gemeindebehörde, und diese richten sich jede nach Gutfinden ein, und eben so vielfältig differiert der Schluss des Schuljahres. Während dieser anderwärts durch das Schlussexamen bezeichnet wird, dehnen sich die Jahresprüfungen, da sie nur von zwei Personen, den Abgeordneten der Landesschulkommission abgenommen werden, über mehrere Monate aus. Nach dem Examen wird dann noch eine Zeitlang Schule gehalten, bis zu den grossen Sommervakanzen; aber viele Schüler bleiben schon nach dem Examen weg. Die neu eintretenden Anfänger erscheinen in den einen Schulen (Oberegg, Sulzbach) schon anfangs Mai, in andern erst im August oder September.

Auch in Betreff der *Klasseneinteilung* herrscht keine klare und feste Praxis und verfahren die Lehrer nach Gutfinden und zwar sehr verschiedenartig. Es ist selbstverständlich, dass beim einzelnen Kinde nicht immer die Zahl der Schuljahre auch massgebend für die Ziffer seiner Klasse sind und manche unfähige oder unfleissige am Kursschluss promoviert werden können; allein in manchen Schulen findet man überhaupt keine feste Klasseneinteilung, so wenig als einen festen Stundenplan (obwohl ein derartiges, verstaubtes und vergilbtes Dokument irgendwo an der Wand hängt), oder einen festen

Lektionsplan und methodische Lehrgänge für den Unterricht. Dass dieser Mangel ein fundamentaler ist und eine systematische Instruktion so gut wie unmöglich macht, springt in die Augen. Daher kommt es auch, dass manchmal zu junge und zu alte Schüler in der gleichen sogenannten Klasse nebeneinander sitzen. In einer Schule fanden wir zwölf- und dreizehnjährige neben achtjährigen Kindern. Selbst in der sonst mit Aufmerksamkeit gepflegten Klosterschule, welche die sechs Primarklassen in vier Abteilungen unterrichtet, ist es sehr schwierig, sich die Kurseinteilung klar zu machen und sich über die ihr zu Grunde liegenden Anschauungen zu orientieren.

Eine eigentliche Ueberfüllung von Schulabteilungen findet sich wenigstens faktisch nirgends vor. Stark angefüllt sind mehrere Abteilungen der Klosterschule und zwar in allzubeengtem Raume; allein die Unterrichtserteilung wird dadurch nicht gerade benachteiligt, weil jeder Lehrerin eine Gehülfin zur Seite steht. Stark überfüllt wäre bei geordnetem Besuche die untere Knabenschule im Hauptort, wo auf die erste und zweite Klasse 103 Kinder eingeschrieben waren; indessen fanden sich bloss 72 wirklich Anwesende vor. Andere Schulen zählen zwar auch gegen oder über hundert Kinder, verteilen sich aber in gesonderte Abteilungen.

Die Schüler

Wenn die Innerrhoder Schulen einen grossen Vorzug vor denen so vieler anderer Kantone besitzen, so liegt er in dem durchweg vortrefflichen *Kindermaterial*. Mag ein Schulbesucher von den vielen vorhandenen Uebelständen noch so misstimmt und deprimiert sein, ein Blick auf diese muntere, weisshaarige, helläugige Kinderschar mit ihren intelligenten, frischen Gesichtchen versöhnt mit Allem und belebt die Hoffnung, dass doch nicht ohne Frucht und Erfolg gelehrt werde. Referent hat nicht leicht anderswo so viel durchschnittlich gute Begabung, offenen Sinn, geistige Frische und körperliche Gesundheit gefunden, wie bei diesen muntern Naturkindern.

Die Zahl der vorzüglich Begabten ist nicht gering (und bei den Mädchen wohl noch grösser als bei den Knaben); diejenige der talentlosen, langsam Begreifenden in den Bergschulen geringer als in den untern Gegenden; ausgesprochene Dummköpfe gibt es nur selten; ebenso selten Skrophulöse und Anämische; Cretins und Idioten habe ich gar keine gefunden, wohl aber in Sulzbach ein ausgesprochenes Zwerglein von 12 Jahren (für welches ein eigenes Miniatursubsellium konstruiert werden musste), das aber tapfer mit seiner Klasse fortmarschierte. Dass unter den Kindern keine Schulkrankheiten wie Verkrümmungen, Schulkropf und Tuberkulose,

Kurzsichtigkeit aufkommen können, dafür sorgt schon das kleine Mass von Unterrichtszeit, welches sie an die gewöhnlich elende — Schulbank fesselt, und welches ohne Zweifel der körperlichen Entwicklung günstiger ist als der geistigen.

Der gute Eindruck der Kinder wird freilich einigermaßen dadurch getrübt, dass sie, voraus die Knaben, eine übertrieben sparsame Verwendung von Kamm und Seife verraten. Die Hirtenbüblein besonders erscheinen mit ungewaschenen Gesichtern und Händen und dito blossen Füßen und stecken in schmutzerstarrenden Kitteln, sehr viele Kinder in zerrissenen, ja zerfetzten Kleidern. Wo freilich die Ankunft der Inspektion vermutet oder erwartet wurde, präsentierten sich die Kinder im hellen Sonntagsstaat. Die Körperhaltung der Schüler lässt vieles zu wünschen übrig und beweist, dass die Lehrer durchschnittlich ihr geringe Aufmerksamkeit widmen. Die schlechte Haltung der Mädchen rührt nicht selten davon her, dass sie allzufrüh zur Stickerei auf der Maschine angehalten werden.

Dass die *Disziplin* schwierig zu handhaben wäre, wurde nirgends beklagt und ist bei dem gutartigen Charakter des Völkchens auch nicht wahrscheinlich; es finden sich vielmehr Schulen, in denen der sonst beliebte Stock, ja körperliche Strafen überhaupt selten oder nie zur Anwendung kommen. Auch Referent, obwohl den Kindern fremd, hat während der ganzen Zeit, wo er den Lehrer vertrat, nie die geringste Schwierigkeit gehabt, die Kinder beliebig zu leiten; ich betrachtete es vielmehr als einen wahren Genuss, mit diesen aufmerksamen, empfänglichen, eine neue Entwicklung äusserst rasch und begierig auffassenden Schülern zu arbeiten und gewann die Ueberzeugung, dass sich unter günstigen allgemeinen Verhältnissen ganz vorzügliche Unterrichtserfolge bewirken liessen.

Wohl aber wurde etwa darüber geklagt, dass die Jugend, namentlich des Hauptortes, sehr vorzeitig, oft schon mit 12 Jahren, die Tanzplätze besucht und dem Studium des Tabakrauchens obliegt. Die häusliche Erziehung und Ueberwachung ist eben grösstenteils eine höchst mangelhafte.

Das Hauptübel aber, unter dem die Jugend und die Schule ausserordentlich schwer leiden, sind die *Schulversäumnisse*, vielleicht der dunkelste Punkt dieses Schulwesens. Wir lassen bloss einige Zahlen sprechen. In einer Unterschule fand Referent von 64 eingeschriebenen Schülern 24 vor, in der Oberschule gleichen Orts von 49 immatrikulierten 13, in einer andern von 27 zehn, von 16 fünf, von 103 zweiundsiebzig, von 70 fünfundzwanzig, von 52 siebzehn etc.; wo dagegen die Inspektion erwartet wurde, waren die Kinder nahezu vollzählig anwesend.

Die Lehrer besitzen Absenztabelle und führen sie gewissenhafter oder nachlässiger, geben sie auch mehr oder minder regelmässig der Schulkommission ein, wissen aber zum voraus, dass auch in den flagrantesten Fällen nur höchst selten eine Mahnung, fast oder gar nie aber eine Büssung erfolgte; dass eine solche irgendwo erfolgt sei, obgleich sie von der Schulordnung vorgeschrieben ist, ist mir trotz vieler Nachfrage nicht bekannt geworden. In einigen Schulkreisen dispensieren sich Mitte Mai die Buben und gehen dann auf die Berge, ohne dass sich die Schulkommission darum kümmert; im September dürfen an gewissen Orten keine Absenzen verzeichnet werden, weil die Anzahl zu gross würde. Ein Lehrer wies mir das leere Tabellenformular vor und erklärte, er habe endlich dieses nutzlose Absenzenverzeichnis ganz aufgesteckt, teils weil die Zahlen zu abschreckend gross (bei Einzelnen 30 bis 40) wurden, teils weil sich doch niemand darum ernstlich bekümmere oder strafe. In St. Anton passierte das Unerhörteste. Ein Knabe wies 52, ein anderer 55, ein dritter 65, ein vierter 72 und ein fünfter sogar 80 unentschuldigte Absenzen, während des Halbjahres auf. Die gewissenhafte Lehrerin verzeigte sie der Schulkommission — aber es erfolgte gar nichts, wie mir der anwesende Schulpräsident selbst beschämt zugestehen musste!

Nur verhältnismässig wenige Schulen haben gute Ordnung und eine mässige Absenzzahl. Manche Knaben verlassen im alltagschulpflichtigen Alter die Schule ganz und treten auswärts in Dienst. Der Missbrauch, dass Kinder mit dem Tage, an dem sie das 13. Altersjahr erfüllt haben, sofort eigenmächtig die Schule verlassen, und wäre es auch mitten im Schuljahr oder hätten sie während des pflichtigen Alters die Schule noch so nachlässig und selten besucht, ist ein weitverbreiteter, ohne dass irgendwie ernstlich bekämpft würde. Wie verderblich diese Absenzenpest und das pflichtwidrige Gewährlassen derselben auf die einzelnen Kinder und auf die ganze Schule zurückwirkt, wie sehr sie jeden Unterrichtserfolg beeinträchtigt, die Schulführung erschwert, die Lehrer entmutigt und, fügen wir bei, die aufrichtigen Schulfreunde erbittert, bedarf keiner weitem Erörterung.

Ich kann nicht anders als sie eine wahre Landeskalamität zu erklären und zugleich zu bezeugen, dass der an den Bundesrat gelangte Rekurs von Eggerstanden vom 28. Dezember 1876³¹⁾ diese Zustände nur richtig geschildert hat, und die Vernehmlassung der Standeskommission vom 20. Januar 1877, die sich zur Rechtfertigung einfach auf das Obligatorium des Schulbesuches beruft, angesichts der Notorietät jener Uebelstände schwer qualifizierbar erscheint.

Die Lehrerschaft

Zur Zeit der Visitation zählte Innerrhoden 15 Primarlehrer, von denen meines Wissens bloss acht jüngere eine Seminarbildung genossen hatten.³²⁾

Unter diesen letzteren fanden sich mehrere gut geschulte, wohlbegabte, mit Eifer und Hingebung und darum auch mit schönem Erfolg wirkende, während einige andere wegen geringer Begabung, teils wegen mangelhafter Vorbildung, oder geringen Berufseifers und methodischer Unsicherheit und Unbeholfenheit nur als mittelmässig taxiert werden konnten.

Die übrigen Männer, die die mangelhaften Primarschulen ihrer Zeit und ihrer Heimat zum Teil nicht einmal vollständig durchlaufen hatten; einige daneben noch einen Extrakurs von wenigen Wochen. Unter ihnen befand sich nichts desto weniger Einer, der durch Talent und eisernen Fleiss sich autodidaktisch die erforderliche Fortbildung erworben und vermöge seines Ernstes und seiner Begeisterung für die Schule sich zu einem höchst tüchtigen Lehrer ausgebildet hatte, dessen Schule eine der besten, wenn nicht die beste des Ländchens ist. Die übrigen freilich waren zumeist geringe Geister, ohne allgemeine und fachliche Bildung, einige total unfähig, auch nur den Mittelklassen zu genügen oder die Unterklassen verständig anzuleiten, mechanische, pädagogische Tagelöhner des geringsten Kalibers, von denen ein verständiger Bauer sagte, er schicke seine Kinder lieber nicht in die Schule, weil sie dümmer heraus kämen, als sie hineingegangen seien.

Neben diesen Lehrern wirkten vier Lehrschwestern an Mädchen- und gemischten Schulen und an der Klosterschule drei bis vier Klosterfrauen nebst Gehülfinnen. Von diesen wird späterhin zu berichten sein. Die Lehrer versammeln sich in monatlichen Konferenzen zur Besprechung von Schulfragen und die Beteiligung soll eine ziemlich befriedigende sein. Sie besitzen auch eine gemeinschaftliche Bibliothek, die freilich noch keine 100 Bände zählt.

Klagen über unzureichende Gehalte sind keine laut geworden. Die Klosterfrauen beziehen eine sehr mässige, vertraglich festgestellte Aversalentschädigung, die Lehrschwestern respektive ihre Mutterhäuser, geringe Gehalte von Fr. 400.— bis Fr. 500.—, die Lehrer Fr. 600.— bis Fr. 1200.—, welche oft noch durch Naturalleistungen, Vergütungen für Organisten- und Messmerdienste aufge bessert werden. Obwohl diese Gehalte den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen nicht übel entsprechen und in der Regel mit dem Genuss einer Wohnung verbunden sind, erlauben sich ein paar ältere Lehrer doch noch einen Nebenverdienst durch Tanzmusik zu

suchen, trotz Art. 21 der Schulordnung, welcher erklärt: «das Aufspielen der Lehrer als Musikanten bei Tanzanlässen ist unstatthaft.»

Der Unterricht

Die obligatorischen, individuellen Lehrmittel sind:

- die Rechnungshefte von Zähringer;
- die biblische Geschichte aus dem Verlag von Bänziger in Einsiedeln;
- die fünf Schulbücher für die Primarschulen des Kantons Schwyz.

Zähringers Rechnungshefte sind ein bekanntes, weitverbreitetes und vortreffliches Lehrmittel; bei sechskursigen Schulen muss aber das siebente Heft in den sechsten Kurs hereingezogen werden, wenn die Dezimalbrüche, welche unentbehrlich sind, behandelt werden sollen.

Ueber die Einsiedler biblische Geschichte erlaubt sich der Referent kein Urteil; dagegen bedürfen die Schwyzer Lehrbücher eine nähere Erörterung.

Dass diese Lehrmittel einen streng konfessionellen und zwar römisch-katholischen Charakter an sich tragen und nur für römisch-katholische Schulen bestimmt und brauchbar sind, geht aus folgendem hervor:

Schon im zweiten Schulbüchlein werden Weisungen über Weihwasser und Messe erteilt, das Kreuzzeichen erklärt, das Ave Maria gelehrt und ebenso auf zehn Seiten, die Anfangsgründe der katholischen Religion.

Das vierte Schuljahr enthält eine Menge Legenden und Heiligengeschichten, ein Lied auf das Fronleichnamsfest, Marienlieder (Anweisung zum Verhalten in der Kirche, Reverenz, Rosenkranz, Prozession etc.) und das fünfte ebenfalls Heiligengeschichten, die nur in ein konfessionelles Lehrmittel passen, ein Marialied, Beschreibung des Messgottesdienstes, der letzten Wegzehrung, Aufgaben zur Beschreibung einer Prozession des Fronleichnams etc.

Was im Fernern diese Lehrbücher für Innerrhoden weniger passend erscheinen lässt, ist der Umstand, dass sie eben für die Jugend des Kantons Schwyz bestimmt sind, daher voraus die Geschichte und Geographie dieses Landesteiles berücksichtigen; die Appenzeller-Kinder lernen ihn gut kennen, bleiben aber Fremdlinge in ihrer Heimat, wie ich nur zu häufig erfahren musste.

Man würde sich aber täuschen, wenn man glauben würde, diese obligatorischen Lehrmittel seien auch wirklich überall in den Händen der Kinder. Dies ist nur bei der biblischen Geschichte der Fall, die an gewissen Orten den Mittelpunkt des ganzen Unterrichtes bil-

det, am häufigsten fehlt Zähringer in der Hand der Schüler — immerhin ist er in der Grosszahl der Schulen vorhanden; ausnahmsweise fehlt aber auch das Lesebuch. So gut katholisch es auch gehalten ist, so scheint es doch mancherorts immerhin verdächtig. So vermisste ich es in einer Abteilung der Klosterschule, wo ausschliesslich die Biblische Geschichte als Lesebuch benutzt wurde und der Kurat von Schlatt³³⁾ untersagte sogar dem Lehrer den Gebrauch dieses obligatorischen, streng konfessionellen Lesebuches und versuchte die biblische Geschichte allein lesen zu lassen! In einer einzigen Primarschule fand ich auch Etlins Schweizergesichte benutzt, ein Buch, das in seine neuesten, von Pfarrer Ming besorgten Auflage, einen gehässigen, konfessionellen Stempel erhalten hat.

Von allgemeinen Lehrmitteln fehlt eine Karte von Palästina, die seiner Zeit allen Schulen von einem Bürger in Ausserrhoden geschenkt worden ist, nirgends; auch eine Kantonalkarte ist vorhanden, überall bis auf eine Ausnahme ein Zählrahmen, Bilder für den Anschauungsunterricht, naturkundliche Sammlungen und Apparate, Vorlagen für Schreiben und Zeichnen existieren mit seltenen Ausnahmen nicht, und mathematische Körper für die Elemente der Formenlehre und ein Tabellenwerk für den Gesangsunterricht noch weniger.

Der tägliche Unterricht beginnt und schliesst mit lauter, chorweiser Hersagung einer Anzahl von Gebeten und mit Bekreuzung. Die Sache wäre in Ordnung, wenn nur nicht so mechanisch gedankenlos, mit unerträglicher Betonung gebetet würde.

Am sorgfältigsten wird ohne Zweifel der Unterricht in der biblischen Geschichte und im Katechismus erteilt, mit dem sich begreiflich die Inspektion nicht befusste. Die Lehrer aber wissen, welches Gewicht von oben auf denselben gelegt wird und versicherten wiederholt und bestimmtestens, dass am Examen diesem Unterricht durchaus die Hauptzeit eingeräumt und die sämtlichen übrigen Schulfächer auf $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{1}{2}$ Stunden beschränkt werden! Im Kloster soll täglich ein schönes Stück Schulzeit dem Katechismus geopfert werden.

Die Leistungen im Fache der *Muttersprache* befriedigen nur in sehr wenigen Schulen und lassen im Allgemeinen auf eine unangemessene Unterrichtserteilung schliessen. In den meisten wird mangelhaft, verständnislos und überdies mit jener abscheulichen, widernatürlichen Betonung, jenem forcierten, singenden Leierton gelesen, den man allerwärts in schlechten Schulen findet. Aeltere Lehrer fühlen das Widerwärtige dieser Unart gar nicht, weil sie zum Teil selber sehr übel lesen; die jüngern und die Lehrerinnen bekämpfen sie und streben verständiges und natürliches Lesen mit

grösserm und geringerem Erfolg an. Neben dem Lautieren kommt auch das Buchstabieren vor. Am Schlusse des ersten Kurses ist mit den Fähigern meist eine dürftige Fertigkeit erreicht; in den folgenden Kursen aber tritt kein verhältnismässiger Fortschritt ein. In den besten Schulen, wo fertig und verständig gelesen wird, findet sich leicht auch eine gewisse Affektiertheit in der Betonung; man will durchaus *schön* lesen.

Einzelne Lehrer verstehen es in keiner Weise, die Schüler zum Auffassen, zum Verständnis des gelesenen Gedankeninhaltes anzu-
leiten. Sie begnügen sich mit der äussern, mechanischen Fertigkeit, und es ist fast komisch, wie verwundert einem die Kinder anschauen, wenn man fragt: Was hast du gelesen? Noch schlimmer steht es häufig mit der Reproduktion, dem zusammenhängenden Wiedererzählen, das in Verbindung mit dem Aufsatz den besten Massstab für die geistige Gewecktheit und Schulung bildet, häufig aber ganz und gar nicht geübt wird.

Auch in den besten Schulen und obersten Klassen fällt es den Kindern ausserordentlich schwer, nur wenige zusammenhängende Sätze in gutem Deutsch auszusprechen, da die Lehrer sich fast ausschliesslich des Dialektes oder höchstens einer gemischten Sprachart bedienen. Kinder, die das ganze Jahr durch fast nie die reinen Sprachformen hören, werden auch nicht im Stande sein, sich dieselbe anzueignen.

Daher sind denn auch die schriftlichen Sprachübungen durchschnittlich formell unbeholfen, unrichtig, wie sie inhaltlich mechanische Nachbildungen, schablonenmässige Reproduktionen, von grosser Gedankenarmut sind. Mehrere Schulen verraten freilich ein energisches, erfolgreiches Streben des Lehrers, die Kinder denken, anschauen, vergleichen, urteilen zu lehren. Ich habe eine grosse Anzahl von Klassenaufsätzen aus verschiedenen Kantonen mitgenommen. Es befinden sich darunter einfache Beschreibungen, Erzählungen, Vergleichen, familiäre- und Geschäftsbriefe, die der Schule alle Ehre machen, aber die Mehrzahl ist sehr schwach, starrt von Orthographie- und Interpunktionsfehlern und erinnert in nichts an freie, eigene Geistesarbeit. In einer Schule waren die Kinder des IV. Kurses nicht im Stande, die Wochentage oder Monatsnamen ordentlich aufzuschreiben; in einer andern war dies mit dem Unservater der gleiche Fall etc. Bei Besprechen von Aufsatzthemen mit den Kindern fiel mir häufig sehr unangenehm auf, wie unendlich wenig die Lehrer darauf Bedacht nehmen, die Kinder auch nur in die Welt ihrer nächsten Umgebung einzuführen. Von einer täglich gesehenen Wiesenpflanze, einem Löwenzahn, einer Skabiose oder Ranunkel eine Beschreibung zu machen, fiel den Schülern unmög-

lich; die Weisstanne mit der Föhre oder Fichte zu vergleichen, war selten einer im Stande; was die Frucht der Tanne sei, konnte nur schwer herausgebracht werden, von der Blüte derselben aber hatte keiner eine Ahnung.

Der Lehrplan stellt hohe, jedenfalls zu hohe Anforderungen in der Sprachlehre an Schulen mit so sehr beschränkter Unterrichtszeit. Einige ältere Lehrer liessen sie aus guten Gründen ganz aus dem Spiel, andere bemühten sich, einige unfruchtbare Fragmente den Schülern beizubringen; einer verirrte sich so weit, die Satzlehre, nicht bloss Satzübungen, schon im zweiten Kurs zu behandeln, für den er auch das dritte Schulbuch benutzte. Einige jüngere Lehrer und die meisten Lehrerinnen suchten den Forderungen des Lehrplanes nahe zu kommen und behandelten z. B. die Satzlehre mit ihren Kindern zum Verwundern fertig. Es ging alles wie am Schnürchen und zwar ohne spezielle Vorbereitung ad hoc; aber ich könnte weder behaupten, dass die Kinder dabei in den Geist der Sprache eingeführt würden, noch dass von dieser Sprachtheorie viel Erfolg in den Aufsätzen zu spüren wäre. — Sie blieb mehr auswendig angelernt, ein totes Wissen und trat nicht in innige Beziehung mit den praktischen Sprachübungen.

Für das *Rechnen* haben frische Naturkinder bekanntlich viel Sinn und Verständnis und es ist in der Regel auch dasjenige Fach, in dem auch die schwächsten Lehrer noch gewisse Erfolge anstreben und erreichen. Manche Lehrer gehen indessen viel zu mechanisch, andere zu rasch vor.

Ein rationelles Zerlegen der Ziffergrössen und logisches Erklären der verschiedenen Operationen kommt selten vor; man begnügt sich mit der gedächtnismässigen Einübung und Fertigkeit. Daher kam es denn, wenn ich freie Aufgaben stellte, für welche die Formel oder der Ansatz nicht gerade bei der Hand war, welche aber dem rechnerisch geübten Verstande ein wahres Kinderspiel war, dass die Schüler stutzten und sich nicht zu helfen wussten, während sie die Aufgaben des Zähringerheftchens der Reihe nach ohne Mühe lösten. Eine Anzahl Tatenloser abgerechnet, waren die Rechnungsleistungen, soweit sie sich auf die vier Grundoperationen beschränkten, mit benannten und unbenannten ganzen Zahlen und angewandten Beispielen ziemlich befriedigend, und auch das Kopfrechnen, das in derartigen Schulen ganz besonders gepflegt werden sollte, nicht vernachlässigt. Schlimmer stand es dagegen in vielen Schulen mit dem Verständnis des Dreisatzes und mit der Bruchlehre.

In einigen Schulen kam letztere gar nicht vor, in andern nur die Elemente der gleichnamigen Brüche; eine richtige Behandlung der

ungleichnamigen und eine rationelle Einsicht in die Bruchlehre überhaupt ist auch in den besten Schulen nur in den Anfängen vorhanden. Ebenso wird die in der neueren Zeit so wichtige Dezimalrechnung, die im Lehrplan viel zu weit hinausgeschoben erscheint, in vielen Schulen gar nicht behandelt; in einigen dagegen zeigten wenigstens einige der gewöhnlich wenig zahlreichen Oberschüler hier ein gutes Verständnis.

Alles in allem erwogen, erscheinen die Leistungen im Rechnen als die besten Unterrichtserfolge dieser Schulen.

Selbstverständlich können unter waltenden Verhältnissen in Bezug auf die *realistischen Fächer* nur die aller bescheidensten Anforderungen gestellt werden und auch diese nur an die am günstigsten gestellten Schulen; die verkürzten Schulen haben nicht einmal Zeit, die Elementarfächer gehörig zu bearbeiten und dürfen an weitere gar nicht denken. In jenen Schulen findet man freilich auch nur in fragmentarischer Weise einige Kenntnisse in der kantonalen und schweizerischen Geographie; von geschichtlichen Kenntnissen sind ebenfalls nur einige Bruchstücke aus der älteren Zeit im Anschluss an die bezüglichen Abschnitte der Lesebücher vorhanden. «Die Schlacht am Stoss» dient als Parade und Effektstück und wird von den Kindern nicht sinnvoll erzählt als vielmehr wörtlich aus dem Buche hergesagt.

Nur in den wenigen besten Schulen finden sich etwas zusammenhängendere Geschichtskenntnisse, z. B. die Burgunderkriege und dergleichen. Am dürftigsten aber sieht es mit den naturgeschichtlichen Kenntnissen aus. Einige Reminiszenzen aus dem Lesebuch sind fast alles, was da ist, höchstens noch eine allgemeine Einteilung des Tierreiches. Ich mache diese Armut an realistischem Wissen natürlich weder Schülern noch Lehrer zum Vorwurf; immerhin glaube ich, dass es, wie bereits angedeutet worden, doch jedem Lehrer möglich sein sollte, den Kindern gelegentlich und etwas mehr Bekanntschaft mit der Landesgegend, mit den Naturkörpern der täglichen Umgebung, mit den Sitten und Einrichtungen des eigenen Volkes beizubringen, wenn sie sich dazu bequemen wollten, statt immer nur sklavisch aus dem Buche und in dem Buche zu lehren, den Kindern den Blick in die Welt und das Leben zu öffnen und mit ihnen in freierer Weise zu verkehren als mit der pedantischen Grandezza des Schulmeisters.

Ein eigener Anschauungsunterricht findet sich beinahe nirgends und könnte auch leicht entbehrt werden, wenn der übrige Unterricht auf die Anschauung basiert würde.

Vom Unterricht in der Formenlehre habe ich nirgends eine Spur gefunden, obgleich ihn der Lehrplan vorschreibt.

Das Schreiben wird in allen Schulen wohlgepflegt und in vielen mit recht gutem Erfolg. Die Haltung des Körpers, der Tafel und der Griffel geben, wie überall, zu vielfältigen Ausstellungen Anlass; die elende Beschaffenheit der Schultische macht aber oft eine Korrektur-Haltung geradezu unmöglich. Manche Kinder bedienen sich statt der Tafeln geringer Scherben, sei's aus Armut, sei's aus Gleichgültigkeit. Das Schreiben auf Papier wird durchschnittlich zu spät begonnen und jedenfalls viel zu selten geübt. Schüler, die auf die Tafel recht hübsch schreiben, zeigen dennoch in der Federführung grosse Unsicherheit und Ungelenkigkeit. Das Taktschreiben wird, so viel mir bekannt, nirgends geübt und das Schreiben der Ziffern öfter vernachlässigt.

Die übrigen Kunstfächer sind im allgemeinen total vernachlässigt. Die wenigsten Schulen denken an den vorgeschriebenen *Zeichenunterricht* und nur in zweien wurden befriedigend ausgeführte Zeichnungen auf Papier vorgewiesen. Das vom Lehrplan postulierte, stigmographische Zeichnen ist ganz verwerflich und lehrt die Kinder nie frei zeichnen. *Gesungen* wurde an verschiedenen Orten und zwar mitunter rein und lieblich. Gesangtheorie, Notenlesen, Solmisation sind unbekannte Dinge, und in einer Anzahl von Schulen wird überhaupt kein Gesangunterricht erteilt.

Der Stand der *Repetierschulen* ist, soweit er mir vor Augen kam, ganz gering, wie fast überall anderswo auch. Die wöchentlichen 2 bis 2 $\frac{1}{2}$ Stunden während der kurzen Schuldauer, dazu Einstellungen, viele Absenzen, was kann da herauskommen? — Gewöhnlich leistet der VI. Kurs mehr als diese verlorne Schulabteilung. Am Hauptort waren die Repetierschüler in zwei getrennten Abteilungen untergebracht; die eine umfasste die bessern Schüler (von denen die Hälfte der eingeschriebenen da war) und diese wussten im metrischen System ordentlich Bescheid; die andere bestand aus solchen, welche — *horribile dictu!* — nie eine *dritte* Klasse durchgemacht hatten, wie der Lehrer erklärte. Eine so wunderliche Gesellschaft habe ich nie in einer Schule beisammen gesehen. Die meisten waren Sennenbuben, Fabrikler und Schwabengänger.³⁴⁾ Da sass ein 18-jähriger, der im achten Jahre ins Schwabenland in Dienst gegangen und nach acht schullosen Jahren wieder heimgekehrt war, daneben ein Vierzehnjähriger, der nach 2 $\frac{1}{2}$ Jahren Alltagsschule vier Jahre ohne Schule in der Fabrik verbracht hatte; dann ein sechszehnjähriger Kaminfeger, der in vier Schuljahren den zweiten Kurs absolviert und dann mehrere Jahre keine Schule mehr gesehen hatte und wieder andere in ähnlicher Verwahrlosung. Der arme Lehrer klagte sich bitter darüber, wie leicht es den Jungen werde, Dispens vom Repetierschulbesuch zu erlangen.

Soll dem innerrhodischen Schulwesen aufgeholfen werden, so ist unter anderm auch die Repetierschule *gänzlich zu reorganisieren*.

Von der Notwendigkeit eines Unterrichts in den weiblichen *Handarbeiten* scheint selbst die Oberbehörde nicht voll überzeugt zu sein, da ihn der allgemeine Lehrplan mit keinem Wort berührt. Immerhin sind in der Schwende und fast überall, wo Lehrschwestern stationieren, wenigstens erfreuliche Anfänge gemacht worden. Die ländliche Bevölkerung scheint ihnen indessen wenig Sympathie entgegenzubringen, obgleich die Mädchen, wie die Feinstickerei es beweist, eine unleugbare Geschicklichkeit auf diesem Gebiete besitzen. Eine eigentliche Arbeitsschule findet sich bloss im Hauptort. An ihrer Spitze steht eine treffliche, fachlich ausgebildete Lehrerin. Da aber der Besuch ein ganz freiwilliger ist, der Ein- und Austritt beliebig erfolgt, die Kinder oder deren Mütter die zu übenden Arbeiten zu bestimmen pflegen, so ist keine gehörige Organisation und kein systematischer Klassenunterschied möglich, und das Ganze erhält einen dilettantischen Charakter. Eine entschiedenere Unterstützung von oben tut dieser Schule not, wenn sie sich auf die Dauer halten soll.

Von der Existenz von *Fortbildungsschulen* verspürte ich nichts und wird auch zur Zeit meiner Besuche kaum mehr etwas vorhanden gewesen sein. In der Schwende, wo ich in viel frühern Jahren eine solche Abendschule besuchte und mit grossem Vergnügen beider Geschlechter von 16 bis 22 Jahren beschäftigt fand, war im verflossenen Winter wieder ein Versuch gemacht, da aber die Frequenz bis auf zwei Schüler sank, wieder aufgegeben worden.

In der neuesten Zeit hat indessen die Landesschulkommission, veranlasst durch die Resultate der Rekrutenprüfungen, sogenannte Nachschulen, für solche, die an jenen schlecht bestanden, sowie für solche, welche im folgenden Jahre militärpflichtig werden, eingerichtet. Wir fügen noch einige Worte über die Realschule bei, die zu den wichtigsten Errungenschaften der neuen Zeit gehört und die Aufgabe hat, den Volksschulunterricht zu ergänzen und zum Abschluss zu bringen.

Von einem tüchtigen, äusserst gewissenhaften und pflichtgetreuen Lehrer geleitet und mit den erforderlichen Hilfsmitteln ausgestattet, gewährt sie ein durchaus erfreuliches Bild. Da sie die Schüler aus unvollkommenen Elementarschulen empfängt, im Unterricht oft weit zurückgreifen muss und nur zwei Jahreskurse zählt, so stellt sie sich keine hohen Ziele; sie geht in der Arithmetik nicht über die bürgerlichen Rechnungsarten, in der Geometrie nicht über die Planimetrie und einige Grundbegriffe der Stereometrie hinaus und beschränkt sich auch in der Geschichte nur auf die Schweiz; sie

kann Naturgeschichte, Physik und Geographie nur elementarisch behandeln; aber der Unterricht ist klar und gründlich und bei dem grossen Fleiss und der ausgesprochenen Lernlust der Schüler von gutem Erfolg begleitet. Es ist ausserordentlich zu bedauern, dass diese brave, gesunde Schule nicht fleissiger besucht wird. Sie zählt etwa ein Dutzend Schüler, von den drei Mädchen war nur eines vom Hauptorte selbst. Die meisten verlassen sie schon am Schluss des ersten Kurses. Die geringe Anzahl von Schülerinnen erklärt sich u. a. durch die Konkurrenz des Frauenklosters, welches diejenigen Kinder anzieht, die statt einer weltlichen eine geistliche Schule besuchen wollen. Die Klosterschule besitzt nämlich eine oberste Abteilung, welche nach der dort beliebten Einteilung eine Partie der Mädchen des sechsten Kurses, sowie einen siebenten und achten umfasst. Erstere, auch nach dortigem Begriff noch Primarschüler, bilden die eine Unterabteilung, letztere zwei Kurse, welche gemeinschaftlich unterrichtet werden, die andere Unterabteilung dieser Realschulstufe. Der Unterricht besitzt freilich in nichts den Charakter dieser Stufe, ausser etwa darin, dass etwas Französisch gegeben wird. Die Stärke des siebten und achten Kurses lag im Deutschen. Es wurde gut gelesen, sehr gut erzählt, weniger gut erklärt. Drei besonders talentvolle Mädchen lieferten treffliche Aufsätze; die übrigen freilich nur ärmliche und sehr inkorrekte. Das Dezimalrechnen und Singen befriedigte; in der Geographie und im Französischen war es sehr mittelmässig bestellt. Naturgeschichte und Naturlehre scheinen nicht gelehrt zu werden. Im allgemeinen stehen die Leistungen und Lehrkräfte dieser Abteilungen entschieden hinter denen der Realschule zurück.

Sollten wir am Schlusse dieses Abschnittes einen ziffermässigen Ueberblick über die Unterrichtserfolge sämtlicher Primarschulen geben, so würde sich derselbe ungefähr folgendermassen herausstellen.

Bezeichnet man mit Note 1 «gut», mit 2 «mittelmässig», mit 3 «gering» und zählt man jede von einem Lehrer geführte Schulabteilung oder Gesamtschule als ein Ganzes für sich, so erhalten: 5 Schulen Note 1; 2 Schulen Note 1—2; 6 Schulen Note 2; 4 Schulen Note 2—3 und 3 Schulen Note 3. Natürlich drücken diese Ziffern die realen Verhältnisse nur annähernd und unvollständig aus und sind sie nur ein Vergleich untereinander, nicht etwa nach dem Massstabe, den man an ein gefördertes und unter günstigen Verhältnissen arbeitendes Schulwesen legt, bemessen. Die Klosterschule ist dabei wegen ihrer eigentümlichen Verhältnisse als ein Ganzes betrachtet und Kapf und Sturzenhard nicht berücksichtigt, weil nicht inspiziert.

Die Schulhäuser und das Inventar

So viel wir wissen, besitzen alle Schulkreise mit Ausnahme von Kapf und Sturzenhard eigene Schulhäuser; die Grosszahl derselben entspricht nicht den Anforderungen, welche heutzutage an einen solchen Bau gestellt werden; sie folgt vielmehr dem Stile der landesüblichen, hölzernen Bauernhäuser mit sehr niedrigen Stuben und zusammenhängender Fensterreihe. Einige (St. Anton, Brülisau, Schwende) gewähren den nötigen Raum nicht oder nur in ganz unzukömmlicher Weise. Gewöhnlich fehlen Ventilationsvorrichtungen, mitunter auch Doppelfenster und vor grellem Lichteinfall schützende Vorhänge; oft sind auch die Heizeinrichtungen mangelhaft, die Aborte ungenügend, die Zugänge dunkel oder schlecht unterhalten. Trotz dessen machen die Schulzimmer keinen ungünstigen, sondern meist einen freundlichen, heimeligen Eindruck, wohl mit deswegen, weil sie überall sehr reinlich gehalten werden, wenn man etwa vom Staube absieht, der sich auf dem Pulte des Lehrers und der Absenztabelle abgelagert hat. Das Ländchen verdient das Zeugnis, dass es in neuerer und neuester Zeit rühmliche Anstrengungen gemacht hat, um unbrauchbar gewordene Schulgebäude durch neue zu ersetzen. So besitzt der Hauptort ein stattliches Doppelhaus aus neuerer Zeit,³⁵⁾ ebenso Oberegg ein solches, das nahezu vollendet ist; das schönste und zweckmässigst eingerichtete Schulgebäude, stolz in der Höhe thronend, hat mit schweren Opfern der Bergschulkreis Schlatt³⁶⁾ gebaut. Das Schulzimmer ist drei Meter hoch, mit Ventilationsflügeln versehen und durchweg schön und solid ausgebaut; Schwende, dessen Oberschule endlich in neuester Zeit einen eigenen Lehrer erhalten hat, trägt sich ebenfalls mit dem Plane eines Doppelbaues, und im Frauenkloster sollen gegen mässige Entschädigungen, Zinsvergütungen zweckmässigere Lokaltäten eingerichtet werden, was allerdings vonnöten ist.

Schlimmer als mit den Lokaltäten sieht es mit den Subsellien aus. Nur wenige Schulen sind mit Bänken neuer und zweckmässiger Konstruktion versehen; alle übrigen taugen wenig oder gar nichts und sind ruinös für die Körperhaltung und Gesundheit der Kinder. Wiederholt trifft man solche unsinnige Konstruktionen, die eher den Namen Folterbank als einer Schulbank verdienen — bloss vier bis fünf Zoll breite Sitzbretter mit einem ganz unverhältnismässig grossen, horizontalen und vertikalen Abstand vom Tischbrett, so dass die armen Kinder genötigt sind, sich auf die äusserste Kante des schmalen Sitzbrettes zu plazieren, wenn sie auf der Tischplatte zu schreiben oder zu lesen haben. Wo solch elende Subsellien vorhanden sind, muss man es fast als ein Glück betrachten, dass die Schüler nur so kurze Zeit auf den Marterbänken zu verweilen ha-

ben, und eine Verlängerung der Unterrichtszeit darf gar nicht gefordert werden, ohne damit die Forderung einer vernünftigen Bestuhlung zu verbinden.

Die Schulhygiene fordert heutzutage vom Schullokale, dass für jedes Kind ein Quadratmeter Bodenfläche und bei einer Zimmerhöhe von 3,5 m ein Luftkubus von 4,2 Kubikmeter vorhanden sei, um dem Schüler einen hinlänglichen Vorrat von athembarer Luft zu sichern; sie fordert aber auch Subsellien von einer der Entwicklung des jugendlichen Skelets nicht beeinträchtigenden Konstruktion, im Besondern, dass keine Distanz zwischen dem Pultrand und dem innern Sitzrand statfinde und die Differenz oder der Vertikalabstand zwischen Pult und Sitz den mittlern Altersgrössen entspreche. Wenn der Bund für den Fabrikbesuch der Jugend, der doch nicht obligatorisch und verhältnismässig nicht sehr zahlreich ist, vorsorgliche Schutzmassregeln in Bezug auf Leben und Gesundheit trifft,³⁷⁾ so erhebt sich unwillkürlich die Frage, ob er nicht in noch höherem Grade die Pflicht hätte, Schutzmassregeln für den Schulbesuch, den er obligatorisch erklärt, zu treffen und dafür zu sorgen, dass durch denselben nicht die Lungen, die Blutbereitung und die Ausbildung des Skelets gefährdet weren.

Die Schulaufsicht

wird zunächst durch die örtlichen Schulkommissionen ausgeübt und bildet bekanntlich einen höchst wichtigen Faktor für das Gedeihen der Schule.

Referent muss leider gestehen, dass er sie durchschnittlich in einem sehr ungenügenden Zustande gefunden hat. Ein sachkundiger Beobachter schrieb mir einst: «Der Schulrat ist in den meisten Gemeinden aus solchen Persönlichkeiten zusammengesetzt, die nicht nur gar kein Verständnis von der Schule, sondern oft sogar eine grosse Abneigung gegen dieselbe haben und am liebsten gar keine haben möchten. Ihre Aufgabe kennen sie gar nicht; kommen Fragen vor, welcher Natur sie auch seien, so hat der Geistliche das erste und letzte, stets das entscheidende Wort, und die Andern sind nur unnütze Jasager.» Dieses harte Wort trifft allerdings für manche Schulkreise zu; viele Schulräte kümmern sich nicht das Geringste um die Schule und besuchen sie auch, mit Ausnahme des geistlichen Präsidenten, nie, obgleich die Schulordnung sie dazu verpflichtet; am pflichtwidrigsten aber verhalten sie sich zu den Absenzen, die sie gleichgültig und ohne irgend etwas dagegen zu tun, ins Ungeheuerliche anwachsen lassen, was bereits nachgewiesen wurde. Aber es darf mit Vergnügen konstatiert werden, dass wenigstens eine

Minderzahl von Schulräten, sich der ihnen anvertrauten Schulen warm und eifrig annimmt und sie nach besten Kräften zu fördern sucht, und dass ich auch manche Ortsgeistliche kennen lernte, welche durchaus schulfreundlich gesinnt sind und einen wohlthätigen Einfluss ausüben. Eine Schulkommission hat einen kostbaren Schulhausbau (und zwar hier vom Geistlichen nicht unterstützt, sondern angefeindet) mit grosser Energie und grossen Opfern durchgesetzt, obwohl nur aus einfachen Bauern bestehend. Bildung bedingt nicht immer das Mass der Schulfreundlichkeit: ich lernte einen Schulratspräsidenten kennen, der weder des Lesens noch des Schreibens kundig ist, aber nun mit immer grösserer Liebe alles für die Schule tut, damit von der jüngern Generation die von ihm so tief beklagten Nachteile der Unwissenheit abgewendet werden.

Der Unterricht der Ordenspersonen und die Bundesverfassung

Nachdem die Berichterstattung den einen Teil ihrer Aufgabe, ein umfassendes Bild der innerrhodischen Schulzustände zu entwerfen, wenigstens in gedrängten Zügen und mit Weglassung unnötiger Details zu erledigen versucht hat, bleibt ihr noch die aufgestellte Frage zu beantworten, *ob der durch Personen, welche einem religiösen Orden angehören, erteilte Unterricht als den Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung entsprechend zu betrachten sei.*

Gestatten Sie mir, Herr Bundesrat, vorerst diesen betreffenden Unterricht in Verbindung mit der ganzen Schulführung der Ordenspersonen ganz objektiv in aller Kürze darzustellen, und alsdann die Antwort als einfache Schlussfolgerung zu ziehen.

Die geistlichen Ordenspersonen, welche hier in Frage kommen, sind teils die Klosterfrauen von S. Maria Angelorum; teils die Lehrschwwestern von Menzingen und Ingenbohl.

Das Kloster rekrutiert sich, wie überall, vorwiegend aus den untern Klassen der bürgerlichen Gesellschaft, und zählt, wie es heisst, unter seinen Conventualinnen, vorzüglich Personen des Bauernstandes aus der Schweiz und dem «Schwabenland». (Nach dem Etat waren von 28 Nonnen nur 10 Schweizerinnen und 18 aus Württemberg, Bayern, Vorarlberg.) Da es seiner Natur nach nicht eine Stätte der Bildung, sondern eine Stätte der Ascese ist, mögen bei der Novizenaufnahme auch nur sehr geringe Bildungs-Anforderungen gestellt werden. In welcher Weise die Frauen im Kloster selbst dann zum Lehramte befähigt werden, ist mir unbekannt geblieben. Aus der praktischen Schulführung aber scheint hervorzugehen, dass dies in einseitiger und ungenügender Art geschieht.

«Die zureichende höhere Bildung», welche die Schulordnung (Artikel 18) vom Lehrer verlangt, dürfte bei Manchen in sehr be-

schränktem Masse vorhanden sein, die technische Fachbildung mehr oder weniger zureichend, aber ohne Kenntnisse der neuern, pädagogischen und methodischen Fortschritte.

Diese Frauen nehmen ihre Aufgabe ernst, widmen sich derselben mit Hingebung, soweit sie nicht durch ascetische, kirchliche und ökonomische Obliegenheiten verhindert werden, was, wie oben angedeutet wurde, allerdings in merklichem Umfange der Fall ist. Sie befolgen zwar im Allgemeinen die gesetzlichen Vorschriften, setzen sich aber auch unschwer über einige hinweg, z. B. in Benutzung der obligatorischen Lehrmittel. Sie verstehen es, die Kinder zu wecken und für den Lehrstoff zu interessieren; aber mitunter gebricht es an Solidität und Gründlichkeit und tritt eine mehr mechanisch-gedächtnismässige Behandlung in den Vordergrund.

Die Leistungen der Schulen im Ganzen mögen, milde beurteilt, höchstens die Note 1—2 verdienen.

Der Gesamtcharakter ist eben der einer *Klosterschule*. Es wird viel gebetet, fast täglich Katechismus getrieben, streng auf die Beteiligung an kirchlichen Uebungen gehalten, der religiös-moralische Stoff des Lesebuches oder der biblischen Geschichte mit besonderer Vorliebe behandelt. Ich kann mir nicht denken, dass einem protestantischen Kinde bei diesem häufigen Kreuzschlagen, Ave-Mariabeten, kurz in dieser ganz streng römisch-katholischen Atmosphäre recht wohl wird, obgleich mir darüber keine bestimmten Klagen zu Ohren kamen und nur ein Fall bekannt wurde, dass ein protestantischer Vater (Sticker Ch. L. im R.) sein zehnjähriges Mädchen aus der Klosterschule zurückzog, weil es sich durch konfessionelle Anzüglichkeiten verletzt fühlte. Von einem zweiten Falle, dass ein junges Schulkind, das mit Erlaubnis seiner Eltern mit einer reformierten Mitschülerin einmal den reformierten Gottesdienst besucht hatte, hiefür in Gegenwart der Schulkinder öffentlich bestraft worden sei, haben Sie, Herr Bundesrat, aus der bezüglichen Eingabe eines Schulgenossen von Appenzell vom 20. Jänner 1877 Notiz genommen.

Einen auffallenden Zwischenfall kann ich nicht unerwähnt lassen. Ich hatte der obersten Abteilung (6., 7. und 8. Klasse) als Thema eine Beschreibung der jüngst abgehaltenen Landsgemeinde in Briefform aufgegeben. An dieser Gemeinde hatte es einen heftigen Kampf zwischen den beiden politischen Parteien abgesetzt, bei dem die liberale gänzlich unterlag. Die ältesten und fähigsten Mädchen bezeugten in ihrem Aufsatz lebhaft politische Sympathien und dankten Gott für den Sieg der Konservativen, und für die Wahl eines «religionstreuen Landammanns». Eine derselben schrieb unter anderm: «Du siehst, dass die Wahlen ganz zu Gunsten der konser-

vativen Partei ausfielen. Der wichtigste Tag für das Volk des schönen Ländchens Innerrhoden ist nun, Gott sei Dank, zum Wohl und besten des Volkes, nicht ohne Kampf gegen die andere Partei abgelaufen. *Doch in der Schule ist der Sieg* geworden; denn treu und wacker waren die Mannen, wie einst die Gründer der jetzigen Eidgenossenschaft im Rütli, zusammengestanden, und haben miteinander im wichtigsten Augenblicke der Entscheidung für die Freiheit und das Wohl des Vaterlandes gestritten etc.» Ein solcher politischer Elan in einer Mädchenschule ist gewiss eine seltene Erscheinung; ich will indes unverörtet lassen, wie viel von demselben auf Rechnung der *Klosterschule* und wie viel auf andere Einflüsse zu setzen ist und bemerke nur, dass sich in neuerer Zeit, nachdem sich die politischen Gegensätze weit mehr geschärft haben, das weibliche Geschlecht in Innerrhoden namentlich bei öffentlichen Aktionen wiederholt durch einen an Fanatismus grenzenden Glaubenseifer hervorgetan hat.

Endlich muss noch erwähnt werden, dass die Klosterschule der Gemeinde gegenüber nicht in einem verfassungs- und gesetzesmäßigen Verhältnis steht. Soviel ich erfahren, werden diese Lehrerinnen immer durch das Kloster bestellt, nach dem sie sich vor der Landesschulkommission über ihre Befähigungen ausgewiesen und die Schulgemeinde hat gar nichts zur Besetzung einer Lehrstelle zu sagen, während doch Art. 46 der Verfassung und Artikel 20³⁸⁾ der Schulordnung die Lehrerwahl unbedingt in die Kompetenz der Schulgemeinden legen. Eine Beschwerde über die Rechtsverkürzung ist indessen unseres Wissens nie erhoben worden. Ziemlich anders liegen die Verhältnisse bei den *Lehrschwwestern*, deren fünf Schulen ich mit ein paar Zügen zu zeichnen habe.

Diejenige von Brülisau, der zurzeit meines Besuches nur eine Lehrerin (Baptista Müller) vorstand, während sonst zwei dort stationieren, ist ohne Frage eine der aller geringsten des Landes mit allen Spuren grosser Verwahrlosung. Wieviel von dieser auf Rechnung der kärglich schwächlichen Lehrerin und wie viel auf Rechnung des alle Begriffe übersteigenden schlechten Schulbesuches zu setzen ist, vermag ich nicht zu entscheiden.

Die Waisenschule an der Steig besitzt nur drei Klassen mit etwas vernachlässigten und zurückgebliebenen Kindern von sehr verschiedenem Alter. Sie wird durch Schwester Sylvia gut und verständig, mit grosser Geduld und Treue geleitet und in musterhafter Ordnung gehalten. Die Leistungen sind, wie gewöhnlich in solchen Armeschulen, sehr mittelmässig.

Die Mädchenschule im Dorf Oberegg steht unter Schwester Luitgardis Kuster, welche allein die beiden zahlreichen Abteilungen

leitet und überdies noch Unterricht in Handarbeit erteilt und somit eine Arbeit überwältigt, welche sonst kaum einer weiblichen Lehrkraft zugemutet wird. — Der Charakter der Schule ist ein erfreulicher. die Kinder verraten einen hohen Grad von geistiger Gewecktheit und munterem Lerneifer und ihre Leistungen befriedigen in den meisten Fächern. Die Lehrerin ist methodisch klar und sicher und versteht sich vortrefflich auf die Behandlung der Kinder. Ich stehe nicht an, diese Schule bedeutend höher zu stellen als die parallele Knabenschule am gleichen Ort, obwohl diese unter einem seminaristisch gebildeten Lehrer in der besten Kraft steht.

Die Bergschule St. Anton, in einsamer Höhe und weitab von einer fahrbaren Verkehrsstrasse gelegen, bot mir die grösste Ueberraschung, die ich auf meiner Mission erfahren sollte. Meine Erwartungen waren bescheiden, da mir der liederliche Schulbesuch der Bergschulen sattsam bekannt war; allein schon die Unterschule war brav, obwohl der zweite und dritte Kurs die Spuren eines etwas zu eilfertigen Vorwärtsgehen verrieten; in der Oberschule liess das Lesen nicht allzuviel zu wünschen übrig, besser waren Verständnis und Reproduktion, die Aufsätze mancher Schüler verhältnismässig vortrefflich, obwohl ich ein nicht unschwieriges und jedenfalls von den Kindern noch nie bearbeitetes Thema gegeben hatte. Die Lehre von den Brüchen waren theoretisch verstanden und die Anwendung sehr befriedigend und von Geschichte und Geographie hatte ich kaum in den besten Schulen so viele Kenntnisse getroffen, wie in diesem verlorenen Erdenwinkel. Dass die Repetierschüler sehr schwach waren, rührte vom dürftigen Schulbesuch und früherer ungenügender Beschulung her. Die jugendliche Lehrerin (Amanda Goldinger) führt die Schule mit einer fast spielenden Leichtigkeit, dabei so sicher und bewusst, wie dies bei alten Praktikern nicht allzuhäufig vorkommt.

Die gemischte Schule Eggerstanden endlich befand sich zur Zeit meines Besuches in Folge langer früherer Vernachlässigung auf einer tiefen Stufe. Sie hatte aber die richtige Lehrerin gefunden. Schwester Armella versteht es, Geist und Leben in die Kinderscharen zu bringen und mit ihrer Energie auch die langsamen apathischen Geister zu elektrisieren. Sie ist im Besitze einer guten Bildung, hält streng auf Zucht und Ordnung, ist ganz und voll Lehrerin, heiter und naiv, nur etwas zu rasch und ungeduldig. Sie wird in wenigen Jahren diese traurige Schule gänzlich umgestaltet haben. Ihr Eintritt in diese Schule fand, wie Ihnen, Tit., bekannt ist, zur Zeit einer stürmischen Erregtheit der Gemüter statt. Nach dem Rücktritt des alten Lehrers hatte ein junger, seminaristisch gebildeter Lehramtskandidat die Schule vorläufig übernommen, und die

schulfreundlichen Eltern hofften, dass er sie aus ihrer Verkommenheit heben werde; allein der Curat hasste, verschmähte und verfolgte den Lehrer und bewirkte, dass die Schulgemeinde statt seiner die Schwester Armella wählte. Sowohl bei der Anstellung des Lehrers, als bei der Wahl der Lehrerin kamen mehrfache Unregelmässigkeiten vor; immerhin darf nicht verkannt werden, dass das Wahlrecht ausschliesslich der Gemeinde zustand, und der Lehrer schliesslich gegen eine Entschädigung auf allfällige Ansprüche verzichtete. Den Entscheid der Gemeinde scheint nicht wenig der Umstand beeinflusst zu haben, dass für die Schwester eine Besoldung von Franken 500.— bloss zu leisten war, welche ohne Belästigung der Schulgenossen aus dem Landesschulfonds floss, während der Lehrer Fr. 1000.— bis Fr. 1200.— verlangte, die zum Teil auf dem Steuerweg hätten erhoben werden müssen. Gegen die neue Lehrerin wurden dann bei der waltenden Aufregung allerlei Vorwürfe vorgebracht, wie dass sie zu viel «reverenzle» (d. h. die Schüler zu den kirchlichen Referenzbezeugungen anhalte) und dergleichen mehr. Die Sache hatte augenscheinlich nicht viel auf sich; bald verstummten die Klagen und mir ist auch nicht das Geringste zu Ohren gekommen.

Der Grund, warum die Lehrschwestern in Fähigkeit und Leistungen die Klosterfrauen in der Regel so weit überragen, liegt sehr nahe. Es werden von den Mutterhäusern nur Personen mit mehr oder minder ausgesprochener Befähigung angenommen und ausgewählt und die Aspirantinnen daselbst wissenschaftlich und pädagogisch strenge geschult, von Zeit zu Zeit zu repetitorischen (und aszetischen) Kursen wieder zurückgenommen und fortwährend überwacht und beraten. Dazu kommt noch, dass sie, weil nicht in Klostermauern eingesperrt, der Welt und dem Leben näher sind, und sie besser verstehen und geeigneter sind, die Kinder für die Welt und das Leben zu erziehen. Der Lebenszweck der Klosterfrauen ist nicht Schule und Erziehung; diese aber sind der Brennpunkt in der Geistessphäre der Schwestern. Mit einer ernsten religiösen Weise fassen sie ihre ganze Berufstätigkeit auf. Sie opfern freiwillig ihr ganzes Leben dem Lehramte; sie treten in die Schule um Gottes und des Gewissens willen, nicht wegen zeitlicher Vorteile; ohne durch unwiderrufliche Gelübde gebunden zu sein, entsagen sie den Genüssen des Lebens um ihrer Liebe zur Jugend-erziehung willen. Mit religiöser Gewissenhaftigkeit bereiten sie sich täglich auf die Stunden vor, legen sie den Korrekturen und ihrer Fortbildung ob und werden hierin nicht wie die Klosterfrauen durch allerlei gottesdienstliche Ordensverpflichtungen und durch die Sorgen für einen Klosterhaushalt gestört.

Kann man viere von den genannten Schwestern das Zeugnis hervorragender Tüchtigkeit nicht versagen, so will damit natürlich nicht behauptet werden, dass ihre Schulführung in allen Teilen gleich vorzüglich oder untadelhaft sei, und ich habe bereits angedeutet, dass mehrere von ihnen daran leiden, dass sie, namentlich mit der Unterschule zu rasch fortschreiten, und ungeduldig die Fassungskraft der Kinder überfordern.

Ogleich einem Inspektor wenig davon zu Gesichte kommt, so verleugnet ihre Schulführung doch ein streng konfessionelles, aszetisches Gepräge nicht. Es wird oft und lange gebetet, mitunter selbst das sogenannte Stundengebet beim Glockenschlage gepflegt; kirchlich religiöse Materien werden mit Vorliebe behandelt und auf Kirchenbesuch ist strenge gehalten. Dem Klerus sind die meisten Schwestern selbstverständlich mit grösster Devotion ergeben, obwohl sie in reinen Schulfragen sich unbefugte Einmischungen auch seitens des Ortspfarrers nicht gefallen lassen und die Prinzipien und Doktrinen, in denen sie ausgebildet worden sind, einer arroganten Willkür gegenüber mit siegreicher Ueberlegenheit zu verteidigen verstehen.

Die katholische Kirche hat an diesen Lehrschwestern eminent tüchtige und geeignete Organe sich herangebildet, um sich durch dieselben allmählich und unvermerkt der Schule, der Erziehung, des Volkes zu versichern, indem die unabhängigen, freisinnigen Elemente verdrängt werden. Sie treten überall mit grösster Bescheidenheit auf; ihre Lebensführung unterliegt keinem Tadel; ihre in der Regel unbestrittene fachliche Tüchtigkeit, ihre Gewissenhaftigkeit und Hingabe, ihre braven Leistungen selbst unter ungünstigen Verhältnissen, sowie ihre vortreffliche Disziplin und ihr Halten auf strenge Ordnung und Reinlichkeit erzwingen ihnen die öffentliche Achtung und Anerkennung. Vor allem aber machen die äusserst geringen Honoraransprüche, die ihnen bei der Einfachheit und Bedürfnislosigkeit ihrer Lebensweise genügen, die entschiedenste Propaganda für ihre weiteste Ausbreitung. So werden sie den weltlichen Lehrern gegenüber zu sehr gefährlichen Konkurrenten, und man begegnet so häufig der Frage: Warum sollten wir eine tüchtige, rein nur ihrem Berufe lebende, die Kinder auch religiös erziehende Schwester nicht einem Lehrer vorziehen, der weniger leistet, sich durch Wirtshaus, Vereinswesen und dergleichen von seinem Berufe abziehen lässt, religiös indifferent ist, sich wenig um die ernste Erziehung, oft auch wenig um Ordnung und Reinlichkeit der Schüler kümmert und — überdies das Doppelte oder Dreifache kostet? Und dies ganz besonders an kleinen, armen, abgelegenen Orten, wo es bekanntlich sehr schwer hält oder geradezu un-

möglich fällt, einen tüchtigen Lehrer zu finden, und man sich oft mit Leuten geringsten Kalibers begnügen muss.

Die Zahl der Lehrschwestern ist notorisch in rascher Zunahme begriffen; sie werden sich in einem Jahrzehnt ohne Zweifel über einen ansehnlichen Teil der katholischen Schweiz verbreitet haben. Die Schulen als *solche* werden freilich dadurch nichts verlieren, sondern in mehrfacher Beziehung gewinnen; aber die Erziehung der künftigen Generationen wird nach meiner Ueberzeugung darunter entschieden leiden, weil sie ein einseitiges, streng konfessionelles Gepräge erhält und weil wohl unbestreitbar Frauen überhaupt und Ordensfrauen im Besondern nicht die rechten Erzieher sind, um namentlich Knaben zu willenskräftigen, das Leben frisch und klar erfassenden, selbständigen, Freiheit und Vaterland liebenden Männern heranzubilden.

Bei der Beantwortung der Frage, ob der durch Ordenspersonen erteilte Unterricht den Vorschriften der Bundesverfassung entspreche, fallen hier nur die Forderungen des *genügenden*, des ausschliesslich unter *staatlicher Leitung* stehenden Unterrichts in Betracht, sowie die weitere, dass die Schulen von den Angehörigen aller Konfessionen, ohne *Beeinträchtigung ihrer Glaubens- und Gewissensfreiheit* besucht werden können und es wird wohl keine allgemeine Erörterung der Frage, sondern eine Antwort speziell aus den appenzellischen Verhältnissen heraus erwartet.

Der Unterricht, den das Kloster erteilt, habe ich oben mit Ziffern beurteilt. Lässt er auch Manches zu wünschen übrig, so darf er doch, abgesehen von der ungenügenden Schulzeit überhaupt, an sich nicht als ungenügend bezeichnet werden, und noch weit weniger der Unterricht, den die Lehrschwestern erteilen.

Die Antwort auf die Frage, ob die Forderung der ausschliesslich staatlichen Leitung erfüllt sei, hängt wesentlich davon ab, was unter Leitung verstanden wird. Bekanntlich liest man in der Presse häufig die Behauptung, ein Hauptfaktor in der Schule sei der Lehrer, und eine Schule, welche durch Ordenspersonen geleitet werde und in deren Behörde überdies noch Geistliche sitzen, widerspreche der Bundesverfassung. Allein diese Auffassung entspricht der Fassung des Art. 27 entschieden nicht. An die Leitung der Schule durch den Lehrer denkt derselbe gar nicht, wenn er von *staatlicher Leitung* spricht, sondern an die Oberleitung durch den Staat; und diese Forderung ist, wie schon bereits oben erörtert worden, wenn auch nicht durch die Verfassung, so doch durch die revidierte Schulordnung erfüllt, indem der Landesschulkommission ohne wei-

teres alle diejenigen Attribute und Funktionen zugewiesen sind, welche zur Oberleitung des Schulwesens gehören.

Wenn nun sowohl in dieser Oberbehörde als auch in den lokalen Schulkommissionen Geistliche sitzen, so ist auch dies kein Widerspruch gegen Art. 27, da die Geistlichen nicht kraft ihrer Würde oder ihres Standes als Kommissionsmitglieder fungieren, sondern als die Mandatträger und Gewählten der Schulgemeinden, respektive des Grossen Rates. Art. 27 der Bundesverfassung verbietet solche Wahlen keineswegs, und die eidgenössischen Räte haben bei Festsetzung desselben es bekanntlich durch Beschlüsse ausdrücklich abgelehnt, geistliche Personen sowohl an der Schulführung als an der Oberleitung der Schulen auszuschliessen. Weit weniger einfach ist die Beantwortung der dritten Frage. Das Ideal des Patrioten ist die *rein bürgerliche Schule*, in der die Jugend zu geistig freien, toleranten, charaktertüchtigen, guten Menschen und braven, für das Leben wohl vorbereiteten Bürgern herangebildet wird, die Schule als gemeinsame Bildungsstätte der Kinder des ganzen Volkes, ohne Abgrenzung durch Schranken des Standes, Besitzes oder Glaubens. Es ist nicht zu leugnen, dass die Schulen, die von Ordenspersonen geleitet werden, vermöge des streng konfessionellen Charakters, der ihnen inhäriert, diesem Ideale nicht entsprechen. Das Schulideal eines religiösen Ordens ist eben ein ganz anderes als das des Patrioten; jenes strebt den vollkommenen Katholiken, dieses den freien, guten Menschen an, und wenn der Ordensschule nachgeredet wird, sie betone mehr das konfessionelle Besondere, als das christlich und bürgerlich Gemeinsame, sie bringe dem Kinde frühe und in prägnanter Weise die religiöse Schranke zum Bewusstsein; sie alteriere ferner die gesunde geistige Entwicklung, indem sie das Kind mit einem Uebermass von unverständenen, biblischen Stoffen von schwierigen Dogmen, Katechismuslehren, Legenden und Wundergeschichten erfülle, dem äussern Ceremoniell einen übergrossen Kultus widme und dadurch die ganze Lebensanschauung des jugendlichen Geistes trübe und vereinseitige, so wird man zugestehen müssen, dass diesen Vorwürfen eine gewisse Berechtigung zukommt.

Aber entspricht denn die formulierte Forderung der *Bundesverfassung* jenem patriotischen Schulideal? Hat die Konstitution es gewagt, die freie, rein bürgerliche Schule zu postulieren? Sie hat es nicht getan. Die eidgenössischen Räte haben es abgelehnt, die «konfessionslose» Schule zu fordern; sie haben dafür eine ziemlich vage, mehr negative Umschreibung redigiert. — Die Schule dürfe die Glaubens- und Gewissensfreiheit aller Konfessionen nicht verletzen.

Innerrhoden zählt zirka 1600 Schulkinder; unter diesen befindet sich kaum ein Dutzend protestantische, in der grossen Mehrzahl der

Schulen kein einziges. Nun ist zunächst doch klar, dass die Glaubens- und Gewissensfreiheit katholischer Kinder durch den katholischen Charakter der Ordensschule nicht verletzt wird. (Die verschiedenen dogmatischen Nuancierungen der Eltern aber kommen hier nicht weiter in Betracht, als soweit sie der Art. 49 schützt.) Besuchen aber auch protestantische Kinder eine Ordensschule, so darf doch nicht von vornherein und unbedingt behauptet werden, die katholischen Gebete, der katholische Religionsstoff, das Kreuzzeichen, die Ordenstracht der Lehrerin beeinträchtigt ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit. Es wäre dies erst der Fall, wenn sie gezwungen würden, den Katechismusunterricht, die Heiligenverehrung, das Kreuzschlagen etc. mitzumachen; allein dies ist nicht der Fall.

Die protestantischen Kinder werden sich dabei zwar nicht behaglich fühlen, ja gewissermassen nicht gleichberechtigt; aber sie werden in kindlicher Unbefangenheit diesem Allen unbeteiligt und unbehelligt zusehen, wie sie auf der Strasse einer Prozession zusehen, ohne sich in ihrem Glauben beeinträchtigt zu wissen.

Und dabei ist auch nicht zu vergessen, dass jene speziell katholischen Uebungen etc. nicht nur in den Ordensschulen, sondern eben in allen diesen Schulen sich finden, weil alle katholisch sind. Durch Schliessung der Ordensschulen wäre also nicht das Geringste erreicht. Von Proselytenmacherei irgend einer Art, von einer Kränkung oder Verfolgung protestantischer Kinder durch Ordenslehrerinnen ist mir bis auf den oben angeführten Fall im Kloster nichts zu Ohren gekommen, und auch dieser scheint nicht schwer ins Gewicht zu fallen; er war wohl nur eine vereinzelte Ungebühr, wie sie allenfalls auch in einer Schule unter weltlicher Führung vorkommen könnte.

So scheint uns denn, alles reiflich erwogen, zur Zeit kein Grund vorhanden zu sein, auf der Basis des Art. 27 der Bundesverfassung von Bundes wegen gegen die appenzellischen *Ordensschulen* Massnahmen zu treffen. *Sie entsprechen dem strengen Wortlaut desselben genau eben so gut und seinem eigentlichen Sinn und Geiste genau eben so schlecht als die Grosszahl der katholischen Schulen im allgemeinen*, die gleichartige Lehrmittel, Gebetsübungen etc. haben, kurz den gleichen ausgeprägten Charakter besitzen (konfessionellen).

Wie sich der Bund aber gegenüber den *ausgesprochen «konfessionellen Schulen»* überhaupt zu stellen habe, in welcher Weise die Gesetzgebung die implicite allerdings in Art. 27 liegenden Keime zur Schaffung der freien, rein bürgerlichen Schule entwickeln und damit den heissen Wunsch der Jugend- und Vaterlandsfreunde er-

füllen sollte —, dies näher zu erörtern, liegt ausserhalb der mir gestellten Aufgabe.

Am Schlusse meiner Berichterstattung angelangt, für welche ich das Prädikat: «sine ira et studio» in Anspruch nehmen möchte, erlaube ich mir noch, in wenigen Sätzen diejenigen Anforderungen zusammen zu stellen, welche geltend gemacht werden müssen, wenn das innerrhodische Schulwesen den Anforderungen des Bundes besser als bisher entsprechen soll.

1. Die Schulgemeinden sind von den Kirchgemeinden abzulösen; für die Gemeindeversammlungen ist ein eigenes Protokoll und Stimmfähigkeitsregister zu führen. Die Kontrolle der Stimmfähigkeit sollte wenigstens im Hauptorte durch Stimmkarten ausgeübt werden. — Die Schulkommissionen haben ebenfalls ein eigenes Protokoll zu führen und für die Ausgaben und Einnahmen des Schulhaushaltes ist gesonderte Rechnung ohne Vermischung mit kirchlichen Ausgaben zu stellen.

Eine Dotation der einzelnen Schulgemeinden wäre in höchstem Grade wünschenswert.

[Zu diesem Punkte schrieb die Standeskommission in ihrer Vernehmlassung vom 7. November 1879 an den Bundesrat³⁹⁾: Die erweiterte Landesschulkommission hat unterm 27. Februar 1879 beschlossen: «Es ist über die Verhandlungen und Beschlüsse der Ortsschulräte und Schulgemeinden ein besonderes Protokoll zu führen, dem auch ein besonderes Protokollbuch zu verordnen ist. Die Schulrechnungen sind selbständig (nicht vermischt mit den Kirchenrechnungen) zu führen. Die Kontrolle der Stimmfähigkeit wird namentlich hinsichtlich des Schulkreises Appenzell als eine wichtige Angelegenheit betrachtet. Da die gleiche Frage aber auch für die Bezirksgemeinde Appenzell vorliegt, gewärtigt man, da die Frage immerhin mehr politischer als pädagogischer Natur ist, die Lösung vorerst mit Bezug auf die Bezirksgemeinde selbst, in der sichern Hoffnung, dass aus der allgemeinen Ordnung für den Bezirk auch die spezielle für den Ortsschulkreis sich um so leichter ableiten lassen werde. Die Dotation der einzelnen Schulgemeinden wird angestrebt.»]

2. Wo die Schulkreise nicht fest und klar abgegrenzt sind, hat dies behufs Kontrolle des Schulbesuches und der Steuerpflichtigkeit zu geschehen.

Es wird empfohlen, allzu ausgedehnte Schulkreise (wie z. B. der Dorfkreis) zweckmässig zu reduzieren, und die abgelösten Teile näher gelegenen Kreisen zuzuteilen.

[Bemerkung der Standeskommission: «Das erste Verlangen ist schon seit Jahresfrist erfüllt. Das zweite ist nur dann auszuführen, wenn sich nicht der Wille der betreffenden Bevölkerungsteile entschieden dagegen auflehnt.»]

3. Anfang und Ende des *Schuljahres* respektive Eintritt und Austritt der Schüler sind genauer festzusetzen.

Die jährliche Schulzeit ist im allgemeinen auszudehnen und das Maximum der zulässigen Ferienzeit zu bestimmen und genau einzuhalten.

Wenigstens die Schulen in den grössern Ortschaften (Dorf, Gonten, Oberegg) sollten zu *obligatorischen Ganztagschulen* erweitert werden, und ebenso ist die Ganztagschule da unerlässlich, wo die jährliche Schulzeit bedeutend verkürzt wird.

Die *wöchentliche* Schulzeit der Alltagsschule ist da, wo der Lehrer keine Repetierschule zu halten hat, auf $5\frac{1}{2}$ Tage (inklusive Religionsunterricht), im andern Falle auf 5 Tage und die der *Repetierschule* auf einen ganzen Tag zu erweitern.

Die *tägliche* Schulzeit darf mit Ausnahme derjenigen für die beiden ersten Kurse nicht unter $5\frac{1}{2}$ Stunden, und sollte, wo immer möglich, volle sechs Stunden betragen.

[Bemerkung der Standeskommission: «Die erweiterte Landesschulkommission beschloss unterm 27. Februar 1879, dass das Schuljahr im ganzen Lande denselben bestimmten Anfang haben solle. Es wird derselbe auf die nach den grossen Ferien beginnende Schulzeit angesetzt. Ueber Eintritt und Austritt der Schüler bestimmt die Schulverordnung das Nähere. Für die Ganzjahrschulen werden die Ferien auf 10 Wochen beschränkt, und es ist in diese Zahl auch die Charwoche, Kreuzwoche und Weihnachtswoche, sofern sie als Vakanzen gelten, einzurechnen. Von Punkt 3 dieses Postulates wird abgesehen, sowohl weil die Räumlichkeiten fehlen, als namentlich auch darum, weil die Durchführung des halbtägigen Schulbesuches noch äusserster Mühe und Anstrengung bedarf. Betreffend die wöchentliche Schulzeit wurde seitens der Landesschulkommission Art. 9 der Schulverordnung eingeschärft, wonach nur die Sonn- und Feiertage, die Kirchweihmärkte je in dem betreffenden Ortsschulkreise, die beiden Fasnachtstage, der Aschermittwoch, Allerseelen-Vormittag und sonst in der Woche ein halber Tag ausfallen dürfen. Andere Ausfälle — sei es in Folge Lehrerkonferenzen oder sonstwie — sind zu ersetzen. Es ist unmöglich, die Repetierschule auf einen ganzen Tag zu erweitern, da nach den vorhandenen Lehrkräften und Lokalitäten die Repetierschule an den meisten Orten auf Kosten der Alltagsschule stattzufinden hat. Das Verlangen hinsichtlich der täglichen Schulzeit erscheint nicht bloss als untunlich, sondern ist nach den ländlichen Verhältnissen geradezu unausführbar.»]

4. Die Oberbehörde ist einzuladen, geeignete Vorsorge zu treffen, dass die Schulzeit durch Firm- und Fastenunterricht und gottesdienstliche Uebungen nicht verkürzt werde.

[Bemerkung der Standeskommission: «Die erweiterte Landesschulkommission hat beschlossen, dass für die Zukunft von der bisherigen Fasten-

lehre ganz Umgang zu nehmen und der bezügliche Unterricht auf die gewöhnlichen Stunden des Religionsunterrichts in den betreffenden Schulen zu verlegen sei.»]

5. Sie ist ferner einzuladen, dahin zu trachten, dass das alltagsschulpflichtige Alter um ein Jahr erweitert werde. Sollte dies im allgemeinen nicht erreichbar sein, so sollte das siebente Altersschuljahr unbedingt wenigstens für diejenigen Schüler festgesetzt werden, die blosse Halbtagschulen besuchen.

[Bemerkung der Standeskommission: «Da die Schulverordnung noch in so manchen Punkten hinsichtlich der Ausführung leidet, scheint es nicht angezeigt, in eine Verschärfung derselben einzutreten.»]

6. Die Schulbehörden haben nachdrücklichst alle geeigneten Massnahmen zu treffen, um einen regelmässigen und geordneten Schulbesuch zu erzielen, für eine gewissenhafte Kontrolle der Absenzen und unnachsichtliche Bestrafung ungerechtfertigter Versäumnisse zu sorgen. Bei Wohnungswechsel der Schüler sind die Schulkommissionen zu verpflichten, der Schulbehörde des neuen Wohnortes Anzeige vom Einzug schulpflichtiger Kinder zu machen.

[Bemerkung der Standeskommission: «Dieses Postulat wird nicht bloss als ein berechtigtes anerkannt, sondern es sind diesfalls auch spezielle Anordnungen erfolgt. Was die schuldige Anzeige im Falle von Wohnungswechsel der Schüler anbetrifft, so hält man es für zweckmässiger, dass die Lehrer in bezeichneter Weise die Mitteilungen unter sich machen. Ein bezüglicher Auftrag ist bereits schon früher durch den Vorstand des Unterrichtswesens, sowie in eindringlicher Weise durch die Landesschulkommission unterm 27. Februar 1879 ergangen.»]

7. Der Austritt aus der Repetierschule darf jeweilen nur am Schlusse des Schuljahres stattfinden, und es soll den Schulkommissionen untersagt werden, Entlassungen vor gänzlicher Absolvierung des zweiten Repetierschuljahres zu bewilligen.

[Bemerkung der Standeskommission: «Wir erklären uns hiemit gerne einverstanden, und die betreffenden Schulvorstände, die bisher dagegen gehandelt haben, erhalten die ernste Mahnung, in Zukunft an der Durchführung der zwei Repetierschuljahre festzuhalten.»]

8. Unfähige Lehrer sind ohne allzulangen Verzug durch leistungsfähige zu ersetzen. (Seit meiner Inspektion ist einer der schwächsten gestorben und ein anderer aus dem Schuldienst ausgetreten.)

[Bemerkung der Standeskommission: «Wird nach Massgabe der Schulverordnung zu befolgen gesucht werden.»]

9. Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten sollte allgemein eingeführt und vorläufig wenigstens am Hauptort obligatorisch erklärt, die dortige Arbeitsschule besser organisiert und kräftiger unterstützt werden.

[Bemerkung der Standeskommission: «Durch Bericht der Landesschulkommission vom 12. September 1878 ist die Einführung von Mädchen-Arbeitsschulen beim Grossen Rat des Kantons Appenzell I. Rh. angeregt worden.»]

10. Eine unerlässliche Forderung ist die Beseitigung vorläufig wenigstens der schlechtesten, die Körperhaltung und Entwicklung des Kindes ruinierenden Subsellien und die Ersetzung derselben durch rationell konstruierte und naturgemäss abgestufte.

[Bemerkung der Standeskommission: «Bei Neubauten wird durchweg auf das rationellste System der Schulbänke Bedacht genommen. Hinsichtlich der Subsellien in den älteren Schullokalen wird dringend darauf hingewiesen, dass bei Neuanschaffungen oder Ergänzungen ebenfalls ein rationelles System zur Anwendung komme.»]

Ich hätte freilich noch eine Menge Desiderien anzubringen, beschränke mich indessen auf das Allernotwendigste.

Unter diesem steht aber allem voran: *Anberaumung einer genügenden Schulzeit und energische Durchführung eines geordneten Schulbesuches*. Werden diese beiden Haupterfordernisse nicht erfüllt, so ist ein «genügender Primarunterricht» eine absolute Unmöglichkeit, wenn er von den denkbar vollkommensten Lehrern erteilt würde.

In betreff der durch Ordenspersonen geleiteten Schulen halte ich, wie oben näher begründet wurde, besondere Massnahmen zur Zeit und so lange überhaupt ausgeprägt konfessionelle Schulen geduldet werden, nicht für angezeigt.

Sollten früher oder später tatsächliche Verletzungen der bundesverfassungsmässigen Vorschriften stattfinden, so ist gar nicht zu bezweifeln, dass sie sofort zur Kenntnis des hohen Bundesrates gebracht würden, wie dies die Eingaben von Eggerstanden und Appenzell beweisen.

Indem ich nun mit dieser Berichterstattung mein Mandat als erfüllt betrachte, lege ich dasselbe, Herr Bundesrat, in Ihre Hand zurück und habe die Ehre, Sie meiner Hochschätzung zu versichern.

St. Gallen, den 28. September 1878

Dr. F. v. Tschudi».

III. Nachwort

Wie früher in ergänzender Weise erwähnt worden war, hat der Bundesrat diesen Inspektionsbericht der Standeskommission am 23. Dezember 1878 zur Kenntnisnahme und Vernehmlassung zugesandt.⁴⁰⁾ Im Begleitschreiben dazu heisst es, die beiden Kommissäre und Ständeräte Birmann für den Kanton Luzern und Friedrich von Tschudi für Appenzell I. Rh. seien zum Schlusse gekommen, es liege mit Rücksicht auf die Bundesverfassung kein Grund zum Einschreiten vor. Es sei überdies nicht zu bezweifeln, dass die religiösen Orden angehörenden Personen von der öffentlichen Lehrtätigkeit nicht ausgeschlossen seien, sofern sie nicht durch Art. 51 und 52 der Bundesverfassung betroffen würden. Hingegen müssten sie ebenfalls das gleiche Fähigkeitszeugnis wie die weltlichen Lehrer beibringen und ihr Unterricht dürfe auch die religiösen Ansichten von Angehörigen anderer Konfessionen nicht verletzen. Die Standeskommission leitete den Bericht Tschudis vorerst an die Landesschulkommission weiter, welche ihrerseits in erweiterter Form — mit Beizug je eines Vertreters der verschiedenen Ortsschulräte — am 27. Februar zu demselben Stellung nahm und in der Folge eine ganze Anzahl Beschlüsse fasste.⁴¹⁾ Die Standeskommission selbst liess sich hernach Zeit, im Laufe des Sommers und des Herbstes ihre ausführliche Stellungnahme auszuarbeiten, denn der Bundesrat ersuchte sie mit fünf Mahnschreiben,⁴²⁾ ihren Bericht baldigst einzureichen. Endlich am 7. November war der Bericht, der wohl im wesentlichen vom damaligen Erziehungsdirektor und Landammann J. B. E. Rusch verfasst wurde, beendet und wurde unverzüglich nach Bern gesandt. Die Standeskommission hat sich zu allen wichtigen Bemerkungen Tschudis auf 48 Folioseiten geäussert und dabei wies sie manche Aeusserung als nicht den Tatsachen entsprechend zurück. Da es weit über den Rahmen dieser Arbeit und dieses Heftes hinausgehen würde, näher auf diese einzugehen, sei hier nur noch erwähnt, dass wir die Bemerkungen zu den zehn Schlusspunkten Tschudis auf Grund der Beschlüsse der Landesschulkommission direkt diesen Punkten im Bericht in Klammer folgen liessen, um Wiederholungen zu vermeiden und zugleich das Wichtigste aus der Vernehmlassung noch beizufügen.⁴³⁾

Am 19. Januar 1880 gab Bundesrat Droz auch dem Experten Friedrich von Tschudi Gelegenheit, vom Inhalt der Vernehmlassung der Standeskommission Kenntnis zu nehmen,⁴⁴⁾ was dieser wenige Tage darauf tat und bereits am 27. Januar diese samt einigen persönlichen Bemerkungen wieder zurücksandte. Nach der Rückweisung des Vorwurfes, er habe den Rahmen seines Mandates überschritten, bemerkt er: «So nichtssagend die Vernehmlassung ist und

so widerwillig sie lautet, so erfreulich ist es doch, dass die erweiterte Schulkommission, die sicherlich für jenen Tenor nicht verantwortlich gemacht werden darf, teils mit ausdrücklichen Worten, teils tatsächlich die gerügten Uebelstände anerkannt und eine ganze Reihe von Verfügungen und Beschlüssen erlassen hat, welche die Beseitigung derselben bezwecken. Von den zehn Postulaten, welche wir schliesslich aufgestellt haben, hat sie beinahe alle durch entsprechende Anordnungen erledigt und damit den aufrichtigen Willen bekundet, dem dortigen Schulwesen nach Kräften aufzuhelfen. Wo sie glaubte, nicht entsprechen zu können, bei dem Postulate über Vermehrung der täglichen Schulzeit und der Schuljahre — scheute sie vor dem grossen Widerstande zurück, den eine solche Neuerung in einem Teil der Bevölkerung ohne Zweifel wecken würde und da in so vielen andern Kantonen sechs Alltagsschuljahre und auch in dem benachbarten Ausserrhoden bloss Halbtagsschulen vom Bunde geduldet werden, so wird es nicht tunlich erscheinen, Innerrhoden zur Zeit zu den proponierten Schulerweiterungen zu zwingen ... Wenn die Behörde weiterhin den Willen und die Kraft hat, auf der nun betretenen Bahn energisch fortzuschreiten und ihren neuen, tiefgreifenden Anordnungen überall Vollzug zu verschaffen, so ist unendlich viel gewonnen und ich bin lebhaft überzeugt, dass der hohe Bundesrat durch seine Anordnung dem Völklein einen grossen Dienst erwiesen hat.» Der Chef des eidgenössischen Departementes des Innern legte seinen Bericht mit allen Unterlagen dem Bundesrate am 24. Februar 1880 zur Kenntnisnahme vor,⁴⁵⁾ der «in Erwägung

1. dass, was die allgemeinen Schulverhältnisse des Kantons Appenzell I. Rh. und die besondern Schulzustände der Gemeinden Eggerstanden und Appenzell betrifft, dem Begehren der Beschwerdeführer durch die angeordnete amtliche Untersuchung bereits Rechnung getragen ist;
2. dass diese Untersuchung den Stand der öffentlichen Volksschule im Kanton Appenzell I. Rh. als einen nach verschiedenen Richtungen ungenügenden herausgestellt hat;
3. dass die Landesschulkommission nach Kenntnisnahme der Untersuchungsergebnisse nicht gezögert hat, von sich aus eine Reihe von Anordnungen zu treffen, welche zum Zwecke haben, die nachgewiesenen Uebelstände bestmöglich zu heben;
4. dass der Erfolg dieser Anordnungen und der weitem fürsorglichen Tätigkeit der Kantonsbehörde in Bezug auf das gesamte Schulwesen abzuwarten ist;
5. dass, was das Wirken der Lehrschwestern betrifft, sich keine Tatsachen herausgestellt haben, welche ihren Unterricht an der

öffentlichen Schule als mit den Vorschriften des Art. 27 der Bundesverfassung nicht verträglich erscheinen lassen;

6. dass, was die Beseitigung des Lehrers in Eggerstanden betrifft, die dabei vorgekommenen Unregelmässigkeiten, welche übrigens durch das freiwillige Zurücktreten des fraglichen Lehrers jede weitere Wirkung verloren, nicht vor das Forum des Bundesrates gehören,»

beschloss,

1. den beiden Beschwerden von Eggerstanden und Appenzell werde unter Verweis auf die Erwägungen vorderhand weitere Folge nicht gegeben und
2. dieser Beschluss sei der Regierung von Appenzell I. Rh. sowie den Rekurrenten zuzusenden.

Damit war diese Angelegenheit, die viel Erregung und Kritik hervorgerufen hatte, erledigt. Für den Erforscher der Schulgeschichte aber bieten die zahlreichen Schriftstücke über diese Angelegenheit mangels der leider heute verschollenen Protokolle der Landesschulkommission dieser Zeit eine wertvolle Fundgrube, die bei anderer Gelegenheit noch ausgewertet werden soll. Bei der vorliegenden Arbeit haben wir das Hauptgewicht auf die Veröffentlichung des bisher stets unberücksichtigten Expertenberichtes von Friedrich von Tschudi gelegt und nur die unbedingt notwendigen Ausführungen zum Verständnis der ganzen Angelegenheit beigelegt.

Anmerkungen

¹⁾ Art. 22 der Bundesverfassung vom 12. September 1848. Aus Platzgründen geben wir hier nur die allerwichtigsten Hinweise und Anmerkungen und haben uns auf das Allernotwendigste beschränkt.

²⁾ Art. 27 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874.

³⁾ Bundesblatt (nachfolgend BB abgekürzt) 1874 I 705. Appenzell I. Rh. zählte damals 3 300 Stimmberechtigte.

⁴⁾ Gesamtschweizerisch Annehmende: 340 199, Verwerfende: 198 013 Stimmen; 14½ annehmende und 7½ verwerfende Stände.

⁵⁾ BB 1878 II 565/566.

⁶⁾ Originaleingabe sowie alle weiteren Schreiben, soweit sie nicht im Landesarchiv Appenzell I. Rh. vorhanden sind, sind im Eidg. Bundesarchiv in Bern (EBAB) Fasc. D 8 a 5 vorhanden; im folgenden nicht mehr besonders erwähnt.

⁷⁾ Jakob AntonENZLER (1826–1885). Vgl. Staatskalender AI (StKAI) 1875/76 S. 35; ferner Appenzellische Geschichtsblätter (AGB) 12 (1950) Nr. 6 (April) S. 2. [Beilage zum Appenzeller Volksfreund, Genossenschaftsbuchdruckerei, Appenzell.]

⁸⁾ Ferdinand Eugster, von Oberegg, tritt ab 1879 als Lehrer von Sulzbach auf, vgl. StKAI 1879/80 S. 30.

⁹⁾ Kurat Johann Jakob Moser, von Appenzell (1830—1886), seit 1868 in Eggerstanden, vgl. StKAI 1876/77 S. 30; AGB 12 (1950) Nr. 5 (April) S. 2; E. H. Koller und J. Signer, Appenzellisches Wappen- und Geschlechterbuch, Bern und Aarau 1926 (AWGB) S. 224.

¹⁰⁾ Sr. M. Armella Züger, von Altendorf SZ, vgl. StKAI 1877/78 S. 30; im Staatskalender 1879/80 ist sie nicht mehr in Eggerstanden aufgeführt.

¹¹⁾ Zu diesen Ausführungen hat sich die Standeskommission auf Einladung des eidg. Departementes des Innern mit Schreiben vom 20. Januar 1877 geäußert. Zum Vorwurf des saumseligen Schulbesuches verweist sie auf den gemäss Art. 10 der kantonalen Schulverordnung für die Kinder aller Bewohner des Kantons vorgeschriebenen obligatorischen Schulbesuch. Ist diesbezüglich eine Klage vorzubringen, so ist sie mit genauern Unterlagen und Belegen der Standeskommission einzureichen. Hinsichtlich der Lehrerwahl in Eggerstanden wird bemerkt, dass Lehrer Eugster nur provisorisch und im Einverständnis mit dem Schulrate von Eggerstanden dort Unterricht erteilte. Definitiv konnte er nicht gewählt werden, weil er entsprechend der Schulverordnung und der Kantonsverfassung von der Schulgemeinde zu erwählen war; die kantonale Schulbehörde könne nur die Anforderungen für die Wählbarkeit eines Lehrers aufstellen. Die ordentliche Schulgemeinde von Eggerstanden vom November nahm allerdings nicht ganz korrekt zur Lehrerfrage Stellung und beschloss, eine Lehrschwester zu berufen, womit gleichzeitig die Entlassung des provisorisch amtierenden Lehrers ausgesprochen war. «Wir hielten die Art und Weise des Wahlaktes unter voller Anerkennung des Wahlrechtes der Gemeinden nicht für ganz korrekt, da eine eigentliche Vakanz der Lehrerstelle nicht bestand, folglich auch keine Ausschreibung vor sich ging und keine Anmeldungen vorlagen und haben auf eingegangene Reklamation deshalb auch unterm 27. November beschlossen: Dem Ortsschulrate in Eggerstanden mitzuteilen, dass Eugster bis zum Ende des Schuljahres zu verbleiben habe, da dannzumal ein richtiges Wahlverfahren eingeleitet werden könne. Die Sache blieb jedoch nicht auf sich beruhen, da die Majorität der Wahlbehörde ihr Wahlrecht beeinträchtigt glaubte und verlangte, auf der Berufung einer Lehrschwester beharren zu dürfen.

Zur Rechtfertigung der Nichtwahl Eugsters trug sie gegen diesen verschiedene Klagen vor, die wir zunächst zum Untersuche an die Landeschulskommission überwiesen. Letztere Behörde prüfte die vorgebrachten Klagen unterm 25. November und berichtete uns unterm gleichen Datum, dass sie sich von deren Grundlosigkeit überzeugt habe, worauf wir unterm 27. November wiederholt das Verbleiben Eugsters verfügten, obschon die Gährung in der Gemeinde eine bedeutende Höhe erreicht hatte. Aus dem letztern Grunde ordneten wir zwei Regierungsmitglieder nach Eggerstanden ab, um bei einer einzuberufenden Gemeinde die erhitzten Gemüter zu besänftigen und die Gemeinde zu pazifizieren. Bevor nun die in Aussicht genommene Versammlung angeordnet werden konnte, wurden wir von den Schulgenossen neuerdings mit Vorstellungen bestürmt, die uns überzeugen mussten, dass die Stellung des Lehrers völlig unhaltbar geworden und der Moment gekommen sei, im Interesse des Friedens den Versuch zu machen, Herrn Eugster zum *freiwilligen* Verzicht auf die Schule zu bewegen, welch letzteres dann auch unter Vermittlung zweier Regierungsmitglieder unterm 15. Dezember wirklich geschah. — Da in Folge dieser gütlichen Vereinbarung mit Herrn Eugster die faktische Vakanz der Lehrstelle eintrat und die kompetente Wahlbehörde in ihrer Mehrheit den Wunsch der Anstellung einer Lehrerin deutlich genug ausgesprochen hatte, lag der kantonalen Schulbehörde nur noch ob, sich über die Qua-

lifikation der Lehrerin zu informieren. Dieses geschah unterm 16. gleichen Monats von Seite der Landesschulkommission durch Prüfung ihrer beigebrachten Zeugnisse, auf Grund welcher die Behörde in kompetenter Weise dann auch die Wahlfähigkeit der gewählten Lehrerin erklärte.» Damit glaubten Standeskommission und Landesschulkommission ihr Bestes zur Lösung des Konfliktes getan zu haben. — Diese Ausführungen wurden noch durch ein Schreiben des Präsidenten des Ortsschulrates Eggerstanden vom 24. Januar 1877 ergänzt, in dem ungefähr die gleiche Darstellung enthalten ist. Originalschreiben im EBAB.

¹²⁾ Josef Alois Broger (1811–1879). Näheres vgl. AWGB S. 36.

¹³⁾ Näheres vgl. AWGB S. 232.

¹⁴⁾ Der Piusverein wurde 1857 mit dem Zwecke gegründet, die religiösen Rechte der Schweizer Katholiken zu verteidigen und soziale wie auch kulturelle Bestrebungen derselben zu unterstützen. Seit 1900 heisst er Schweizerischer katholischer Volksverein, vgl. Historisch-Biographisches Lexikon der Schweiz V S. 446/447.

¹⁵⁾ Pfarrer und bischöflicher Kommissär Johann Anton Knill (1808 bis 1878), vgl. AWGB S. 168/9.

¹⁶⁾ Siehe Anmerkung 12.

¹⁷⁾ Johann Baptist Emil Rusch (1844–1890) als Statthalter auch Vorsteher des Erziehungsdepartementes, vgl. AWGB S. 267.

¹⁸⁾ Karl Justin Sonderegger (1842–1906); Ständerat 1876–1878, ab 1882 abwechselnd regierender und stillstehender Landammann bis zum Tode, gehörte zur liberalen Opposition, vgl. AWGB S. 318.

¹⁹⁾ Auf Anregung von Pfarrer Johann Anton Manser (1767–1819) wurde die Mädchenschule von Appenzell den Schwestern des Frauenklosters Maria der Engel in Appenzell übertragen. Die Schwestern wurden vom Initianten wie auch von Dr. med. Johann Nepomuk Hautle (1765 bis 1826) für den Lehrerberuf vorbereitet; über die spätere Ausbildung der Lehrschwestern liessen sich bisher keine weiteren Angaben finden. Ueber Pfarrer Manser und Dr. Hautle vgl. AWGB S. 204 und 115.

²⁰⁾ Dies scheint alt Lehrer Jakob AntonENZler zu sein, der hier gegen die Anstellung der Lehrschwester Sturm läuft.

²¹⁾ Näheres vgl. AWGB S. 231 und AGB 13 (1951) Nr. 5 S. 2. Neff war führend in der liberalen Opposition; er wanderte später nach Amerika aus.

²²⁾ Originaleingabe im EBAB.

²³⁾ Diese und die nachfolgenden Ausführungen wurden der interessantesten Biographie entnommen: Emil Bächler, Friedrich von Tschudi (1820 bis 1886), Leben und Werke. St. Gallen, Tschudy-Verlag 1949, besonders S. 169–176, wo diese Angelegenheit ebenfalls zur Behandlung gelangte.

²⁴⁾ Entwurf des Schreibens in den Akten des EBAB; Tschudi antwortete am 11. März in zustimmendem Sinne. Schreiben im EBAB.

²⁵⁾ Originalschreiben im Landesarchiv AI.

²⁶⁾ dto; ferner Entwurf im EBAB.

²⁷⁾ Appenzeller Volksfreund 2 (1877) Nr. 33 vom 25. April unter dem Titel: «Der eidgenössische Untersuch in Appenzell I. Rh.» Verfasst wurde dieser Artikel sowie alle weiteren Kommentare und Kritiken in dieser Zeitung zur ganzen Angelegenheit von Redaktor und Erziehungsdirektor J. B. E. Rusch (1844–1890), vgl. Anmerkung 17. Siehe ferner auch über diese Angelegenheit in der Schweiz. Lehrerzeitung 22 (1877) Nr. 16 vom 21. April unter dem Titel: «Die erste eidgenössische Schulinspektion.»

²⁸⁾ Ueber die Art und Weise des Schulbesuches vgl. Näheres im nachfolgenden Bericht im Text. — Auf Anfrage des eidg. Departementes des Innern vom 14. November 1877 über den Gang der Inspektion antwortete Tschudi am 22. November, dass er infolge Ferien, Amtsgeschäfte und Session des Ständerates erst im kommenden Jahre die restlichen elf Schulen visitieren könne, nachdem er bereits 14 Schulen besucht habe. Zur gründlichen Kenntnis des Schulwesens und zur Verbesserung desselben sei ein gründlicher Inspektionsbefund erforderlich. Schreiben im EBAB.

²⁹⁾ Originalbericht im EBAB; Kopie im Landesarchiv AI.

³⁰⁾ Frauenkloster Maria der Engel in Appenzell, vgl. AGB 2 (1940) Nr. 2/3 (Januar/Februar).

³¹⁾ Im Original heisst es versehentlich 1877 statt 1876.

³²⁾ Kurat war Johann Joseph Urban Soliva (1814–1879) von Tavetsch GR, vgl. AGB 16 (1954) Nr. 11 (November) S. 3–4.

³³⁾ In den Jahren 1877/1878 zeigte der Schuletat folgende Namen:

Appenzell: Realschule: Lehner Josef Eduard, von Untereggen SG;
Oberschule: Wild Josef, von Appenzell;
2. Knabenschule: Wild Josef Anton, von Appenzell;
1. Knabenschule: Rohner Franz Josef, von Appenzell;
Mädchen-Oberschule: Sr. M. Klara Rosa Schwegler, von Grosswangen LU;
2. Mädchenschule: Sr. M. Fidelia Emilia Zwicker, von Bruggen SG;
1. Mädchenschule: Sr. M. Cäcilia Anna Kempter, von Eglofs, Württemberg;
Waisenanstalt-Schule: Sr. Silvia Gartner, von Schwarzach, Grossherzogtum Baden;

Meistersrüte: Grubenmann J. B., von Appenzell;

Kau: Signer Johann Anton, alt Landschreiber, von Appenzell;

Schwende: Fässler Josef Anton, von Appenzell;

Brülisau: Sr. M. Johanna Baptista Müller, von Rorschach SG;

Eggerstanden: Sr. Armella Züger, von Altendorf SZ;

Steinegg: Koch Josef Anton, von Appenzell;

Haslen: Müller August, von Näfels GL;

Schlatt: Schläpfer Johann Anton, von Appenzell;

Enggenhütten: Inauen Johann Simon, von Appenzell;

Gonten: Oberschule: Rohner Ferdinand, von Appenzell;

Unterschule: Bürki Johann Ulrich, von Oberegg;

Oberegg: Knabenschule: Hüsler Gottfried, von Steinhausen ZG;

Mädchenschule: Sr. M. Luitgardis Kuster, von Stargeln, Hohen-zollern;

Sulzbach: Bruggmann Josef, von Mogelsberg SG;

St. Anton: Sr. Amanda Goldinger, von Steinach SG;

Kapf-Sturzenhard: Benz Josef Anton, von Marbach SG.

³⁴⁾ Schwabengänger wurden jene Knaben und Jungburschen genannt, die sich vorwiegend vom Frühsommer bis Herbst als Hüterbuben und dergleichen bei Bauern in Schwaben verdingten.

³⁵⁾ Einweihung des neuen Schulhauses in Appenzell am Landsgemeindeplatz am 25. April 1854, vgl. AGB 3 (1941) Nr. 17 (September) S. 1–3.

³⁶⁾ Einweihung des neuen Schulhauses in Schlatt am 28. Mai 1877, vgl. AGB 16 (1954) Nr. 12 (Dezember) S. 1–2.

37) Vgl. Bundesgesetz vom 23. März 1877 betreffend Arbeit in den Fabriken.

38) Schulverordnung vom 8. April 1875.

39) Zur Vermeidung einer Wiederholung der Stellungnahme der Standeskommission bzw. der Landesschulkommission zu den zehn Punkten Tschudis haben wir sie in Klammer beigefügt. Den Wortlaut des Textes vgl. Bundesratsbeschluss in Sachen des Rekurses einer Anzahl Schulgenossen von Eggerstanden gegen die lokalen und kantonalen Schulbehörden, sowie gegen die Standeskommission von Appenzell I. Rh., betreffend Absetzung des Primarlehrers und Berufung einer Lehrschwester an die dortige Schule vom 24. Februar 1880. SA aus BB 1880 I 416–428. Ferner auch «Protokoll aus den Verhandlungen der Landesschulkommission, zu der aus jedem Ortsschulrate ein Mitglied bestimmt ist, aus der Sitzung vom 27. Hornung 1879.» Aktiendruckerei-Appenzell. o. J. 6 S.

40) Schreiben vom 23. Dezember 1878 im Landesarchiv AI.

41) Die Ausführungen Bächlers in der Biographie Tschudis auf Seite 176 sind in diesem Sinne zu korrigieren. Ueber die Beschlüsse vgl. die Hinweise in Anmerkung 39.

42) Die Mahnschreiben werden mit Erinnerungsschreiben bezeichnet und sind nummeriert. Sie stammen vom 1. Mai, 1. Juli, 5. September, 13. September und 5. November 1879 und sind jeweils von Bundespräsident Hammer und Bundeskanzler Schiess unterzeichnet. Landesarchiv AI.

43) Die Vernehmlassung der Standeskommission ist von Landammann Broger und (Franz) Ebnetter, Gerichtsschreiber, unterzeichnet.

44) Entwurf zu diesem Schreiben vom 19. Januar 1880 im EBAB, Antwort Tschudis ebda, Originalschreiben vom 27. Januar 1880.

45) Vgl. Bundesratsbeschluss vom 24. Februar 1880, Angaben siehe oben Anmerkung 39.